

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. Mai 2009
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Dr. Addicks, Karl (FDP)	20	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	44
Ahrendt, Christian (FDP)	58, 59, 60, 61	Kopp, Gudrun (FDP)	31
Bahr, Daniel (Münster) (FDP)	62	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 84, 85
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	16, 36	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 46, 47
Dr. Bunge, Martina (DIE LINKE.)	21	Meierhofer, Horst (FDP)	48, 49
Döring, Patrick (FDP)	65	Möller, Kornelia (DIE LINKE.)	38
Dr. Dückert, Thea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78	Mücke, Jan (FDP)	72
Dyckmans, Mechthild (FDP)	17	Niebel, Dirk (FDP)	39
Dr. Enkelmann, Dagmar (DIE LINKE.)	10	Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (FDP)	1
Fell, Hans-Josef (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	Dr. Paech, Norman (DIE LINKE.)	6, 7, 8, 9
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	66	Pau, Petra (DIE LINKE.)	11
Friedhoff, Paul K. (FDP)	67, 68	Piltz, Gisela (FDP)	12, 13
Gruß, Miriam (FDP)	29	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 41
Dr. Happach-Kasan, Christel (FDP)	42	Reiche, Katherina (Potsdam) (CDU/CSU)	73, 74, 75
Hermann, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69, 86, 87	Schäfer, Paul (Köln) (DIE LINKE.)	33, 34, 35, 50, 51
Hirsch, Cornelia (DIE LINKE.)	30, 37, 88	Schäffler, Frank (FDP)	27
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79, 80	Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD)	2
Dr. Höll, Barbara (DIE LINKE.)	22, 23, 24	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	43
Hofbauer, Klaus (CDU/CSU)	81, 82, 83	Tauss, Jörg (SPD)	54, 55, 56, 57
Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 71	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 64
Homburger, Birgit (FDP)	18, 19		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Thiele, Carl-Ludwig (FDP)	25, 26	Winkler, Josef Philip (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76, 77
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	Dr. Wissing, Volker (FDP)	53
Waitz, Christoph (FDP)	3, 4, 5	Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.)	14, 15

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (FDP) Bewertung der Marktlage bei Presseagenturen in Deutschland und der EU auch unter Berücksichtigung von Subventionen . . .	1	Pau, Petra (DIE LINKE.) Stand der Umsetzung des im Deutschen Bundestag am 4. November 2008 beschlossenen Antrags „Den Kampf gegen den Antisemitismus verstärken, jüdisches Leben in Deutschland weiter fördern“	7
Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD) Entwicklungsstand der Arbeit des Europäischen Netzwerks Erinnerung und Solidarität sowie realisierte Projekte	1	Piltz, Gisela (FDP) Anzahl der Beschäftigten privater Sicherheitsdienste in Bundesbehörden, insbesondere mit einem Stundenlohn von weniger als 7,50 Euro	8
Waitz, Christoph (FDP) Ergebnisse der Untersuchungen zu den Stasiverwicklungen von Bundestagsabgeordneten der 10. und 11. Legislaturperiode	2	Konsequenzen des Urteils des Niedersächsischen Obergerichtes in Lüneburg vom Dezember 2008 für die beim Bundeskriminalamt geführten Verbunddateien	8
Untersuchungen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu Stasi-Verstrickungen von Bundestagsabgeordneten der VI. Wahlperiode	3	Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.) Anzahl der beim Bund beschäftigten Leiharbeiternehmer sowie Gewährleistung des Entgeltniveaus im Vergleich zu regulär Beschäftigten	15
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Dr. Paech, Norman (DIE LINKE.) Initiativen zur Verbesserung der Haftbedingungen für die syrischen Oppositionspolitiker Dr. Kamal al-Labwani und Riad Seif	5	Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Inländerdiskriminierung ausgehend von Menschen mit Migrationshintergrund in europaweiten Erhebungen der EU-Grundrechteagentur	16
Italienisches Gerichtsverfahren gegen deutsche Staatsbürger wegen Aufnahme afrikanischer Flüchtlinge an Bord des Schiffes „CAP ANAMUR“ im Jahr 2004 . . .	5	Dyckmans, Mechthild (FDP) Änderungsbedarf bei den Übergangsvorschriften im Reformgesetz zum Versicherungsvertragsrecht 2008	17
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Homburger, Birgit (FDP) Angemessenheit einer Verzinsung von 8 Prozent bei einem Insolvenzverfahren nach § 130 der Insolvenzordnung für Rückforderungen von drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geleisteten Zahlungen des Schuldners an einen Gläubiger	
Dr. Enkelmann, Dagmar (DIE LINKE.) Zurückgegebene Bundesverdienstkreuze seit Einführung dieser Auszeichnung	7		20

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Dr. Addicks, Karl (FDP) Berücksichtigung von Entwicklungshilfe als steuerbegünstigter Zweck nach § 68 der Abgabenordnung	Hirsch, Cornelia (DIE LINKE.) Verhinderung eines Ausbildungsplatzabbaus u. a. mit Hilfe eines Ausbildungs paktes bzw. durch eine gesetzliche Ausbildungsumlage
21	28
Dr. Bunge, Martina (DIE LINKE.) Verwendung der der Deutschen Post AG nach einem EuGH-Urteil zurückerstatteten staatlichen Beihilfen auch für DDR-Versorgungsansprüche von Postbeschäftigten in den neuen Bundesländern	Kopp, Gudrun (FDP) Umverteilung der Haushaltsmittel 2008 aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ von den neuen auf die alten Bundesländer
22	29
Dr. Höll, Barbara (DIE LINKE.) Umsetzung des Urteils des Bundesfinanzhofs (V R 55/06) zur Umsatzbesteuerung von Sozial-Caterern sowie Auswirkungen auf Sozial-Caterer und die öffentlichen Haushalte	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aktuelle Höhe der Rückstellungen der Energieversorgungsunternehmen für die Entsorgung von Atomanlagen und Atom müll
22	30
Thiele, Carl-Ludwig (FDP) Bisher erbrachte und Höhe noch möglicher Leistungen aus dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) sowie Auswirkungen auf die Maastricht-Kriterien	Schäfer, Paul (Köln) (DIE LINKE.) Zahl der im Jahr 2008 für Rüstungsexportgeschäfte genehmigten staatlichen Bürgschaften
23	31
Schäffler, Frank (FDP) Höhe der Gesamteinnahmen aus dem Solidaritätszuschlag seit Einführung sowie Verteilung auf die Bundesländer	Beantragte und bewilligte Sammelausfuhr genehmigungen für Rüstungsgüter im Jahr 2008 sowie Gründe für die fehlenden Angaben zu den Empfängerländern von Sammelausfuhr genehmigungen für das Jahr 2007
24	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Fell, Hans-Josef (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haltung der Bundesregierung zur Nichtgewährung von Darlehen durch die KfW bei der Vergabe von Zuschüssen aus dem Marktanzreizprogramm	Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Vorgeschriebene Anwendung der Scharia im Erb- und Familienrecht durch das SGB I
26	32
Gruß, Miriam (FDP) Beurteilung der gesetzlichen Vorgaben zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Industrie- und Handelskammern in Bezug auf die Wahrung der tatsächlichen Gleichstellung	Hirsch, Cornelia (DIE LINKE.) Initiativen zur Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit
27	33
	Möller, Kornelia (DIE LINKE.) Art der Maßnahmen und Anzahl der geförderten erwerbslosen Personen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
	34

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Niebel, Dirk (FDP) Stand der Verlängerung der Option für 69 Optionskommunen im SGB II und der im Koalitionsvertrag vereinbarten „Ver- trauensklausel für optierende Kommunen“ .	35	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtsgrundlage und Genehmigungen für die Flugtransporte amerikanischer Truppen über den Flughafen Leipzig/Halle zwischen Mai 2006 und November 2008	40
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützungsmöglichkeiten für grün- dungswillige Hilfebedürftige	35	Meierhofer, Horst (FDP) Anzahl der Bundeswehrgebäude mit Energie-Gebäudepässen sowie Durch- führung von Sanierungsarbeiten auf dem höchsten energetischen Stand	41
Abnahme und Vergütung von nur 60 Pro- zent der ausgeschriebenen Plätze durch die BA bei der Ausschreibung für berufsvor- bereitende Bildungsmaßnahmen und aus- bildungsbegleitende Hilfen und Auswir- kungen dieses Vorgehens auf die Weiter- bildungsträger und die Qualität der Maß- nahmen	36	Schäfer, Paul (Köln) (DIE LINKE.) Kosten einer Überarbeitung der Aus- bildungsmaterialien des Heeres	42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gründe der Absage des Besuchs von Jürgen Trittin auf der Fregatte RHEIN- LAND-PFALZ im Hafen von Mombasa durch den Bundesminister der Verteidigung	43
Dr. Happach-Kasan, Christel (FDP) Vorlage einer Umweltverträglichkeits- prüfung bei Genehmigungen von Erstauf- forstungen als Nachteil für walddarme Bundesländer	38	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE) Gründe für den Stopp der Offenlegung von EU-Agrarsubventionsempfängern im Internet	39	Dr. Wissing, Volker (FDP) Seit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleich- behandlungsgesetzes bei der Antidiskrimi- nierungsstelle der Bundesregierung vor- gebrachte Beschwerden	44
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Tauss, Jörg (SPD) Konkrete Zahlen, Hintergründe und Stand der Ermittlungen zu den auf der Homepage des BMFSFJ erwähnten Operationen zur Kinderpornographie im Internet	45
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Unterstützungsleistungen der Bundeswehr für die Feier des Kameradenkreises der Gebirgstruppe am 17. Mai 2009 auf dem Hohen Brendten bei Mittenwald sowie vor- gesehene Redner der Bundeswehr	40	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
		Ahrendt, Christian (FDP) Intention und Auswirkungen der Novellie- rung des § 128 SGB V insbesondere für die Hörgeräteakustikerbranche	46

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Bahr, Daniel (Münster) (FDP) Kostenübernahme der notwendigen Sonnenschutzmittel durch die gesetzlichen Krankenkassen für so genannte Mond- scheinkinder sowie weitere Unterstützungs- maßnahmen 47	Unschiffbarkeit der Donau in den ver- gangenen zehn Jahren wegen Vereisung im aufgestauten Bereich zwischen Regensburg und Straubing 54
Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnungsfähige Mittel zur Behandlung der so genannten Mondscheinkrankheit ... 48 Erkenntnisse zur Infektion mit Hepatitis C durch so genannte Immunglobuline 49	Mücke, Jan (FDP) Weitere geplante Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn 17 auf dem Abschnitt Dresden-Prohlis–Heidenau 54
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	Reiche, Katherina (Potsdam) (CDU/CSU) Finanzierung und Zeitplan des Baus einer Lärmschutzwand an der Bundesauto- bahn 10, Berliner Ring, Bauwerk 60/Havel- brücke 54
Döring, Patrick (FDP) Anzahl der installierten stationären An- lagen zur Geschwindigkeitskontrolle auf Autobahnen sowie Beschaffung aus Mitteln der Konjunkturpakete 50	Winkler, Josef Philip (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lärmmessungen der verschiedenen Ver- kehrsträger im Bereich des Welterbes „Oberes Mittelrheintal“; Ergebnisse der Prognose der zukünftigen Verkehrslärm- belastung 56
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU) Fertigstellung der Konzeption für das Projekt „Großknotenbereich München“ und Einbeziehung der „Magistrale für Europa“ 51	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Friedhoff, Paul K. (FDP) Vereinbarkeit entstehender neuer Nach- weispflichten und Liquiditätsengpässe für Bauunternehmer durch das novellierte Bau- förderungssicherungsgesetz mit dem Ziel des Bürokratieabbaus vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise 51	Dr. Dückert, Thea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beschleunigung der Antragsbearbeitungen beim Bundesamt für Wirtschaft und Aus- fuhrkontrolle für Fördermaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach den Richtlinien des BMU 56
Hermann, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stand des Ausbaus des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahn bezogen auf den avisierten Fertigstellungstermin im Jahr 2020 52	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frühzeitige Erkennung der mangelnden Eignung von Morsleben als Atomendlager bei Anwendung der heute gültigen Maß- stäbe für die Erkundung durch damalige DDR-Stellen sowie nach der Wende bis Ende der 90er Jahre erstellte Gutachten ... 57
Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausschreibung des Ausbaus der Bundes- autobahn 6 zwischen der Anschlussstelle Roth und dem Autobahnkreuz Nürnberg- Süd auf Grundlage eines Funktionsbau- vertrages und dessen Vorteile gegenüber einer A-Modell-Lösung 53	Hofbauer, Klaus (CDU/CSU) Förderbedingungen, -höhe und Finanzie- rung der Projekte im Rahmen der Klima- schutzinitiative des BMU unter dem Motto „Umweltverträgliches Bauen“ 63

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fachliche Grundlage der Forderung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Überführung der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH in Staatsbesitz 66</p> <p>Ursachen der Verzögerungen beim Planfeststellungsverfahren zur Schließung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben sowie Beurteilung der Aufgabenwahrnehmung des Bundesamtes für Strahlenschutz insgesamt bei der Endlagerung von radioaktiven Abfällen 66</p>	<p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</p> <p>Hermann, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vom Bund für die Wissenschaftsausstellung „Expedition Zukunft“ zur Verfügung gestellte Mittel sowie Kostenträger für die Trassen- und Stationsgebühren 67</p> <p>Hirsch, Cornelia (DIE LINKE.) Vorlage der angekündigten Handreichung zur Einrichtung von Interessenvertretungen für Auszubildende in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung 68</p>

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Otto**
(Frankfurt)
(FDP) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Marktlage bei Presseagenturen – insbesondere auch im Hinblick auf ausländische Subventionen für in Deutschland tätige Agenturen – in Deutschland und der EU vor, und wie bewertet sie diese Erkenntnisse vor medien-, wettbewerbs- und beihilferechtlichem Hintergrund?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann
vom 13. Mai 2009**

Nachrichtenagenturen sind der wohl wichtigste Verteiler aktueller Nachrichten und haben damit eine Schlüsselfunktion für alle Massenmedien inne. Die Agenturen stehen als wirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen auf ihrem jeweiligen Markt im Wettbewerb zueinander. Dabei gilt der deutsche Nachrichtenmarkt als besonders hart umkämpft, da es in keinem anderen Land der Welt so viele Agenturen gibt. Eine ausführliche Darstellung der Marktlage bei Presseagenturen enthält der jüngst dem Deutschen Bundestag vorgelegte Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11570); es wird insbesondere hingewiesen auf Seite 293 ff.

Presseberichten zufolge erhält die Agence France Presse (AFP) vom französischen Staat eine indirekte Unterstützung in Höhe von rd. 40 Prozent ihres Gesamtbudgets. Falls die deutsche AFP GmbH, die von der französischen Zentrale weitgehend unabhängig ist und Nachrichten für den deutschsprachigen Markt produziert, hiervon profitiert, könnte der Wettbewerb auf dem deutschen Nachrichtenmarkt beeinflusst werden und die AFP einen Wettbewerbsvorteil gegenüber allein privatwirtschaftlich finanzierten Agenturen erlangen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Europäische Kommission dies im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für die europäische Beihilfekontrolle beobachtet und die französische Finanzierungspraxis erforderlichenfalls unter beihilferechtlichen Aspekten überprüft.

2. Abgeordnete
**Dr. Angelica
Schwall-Düren**
(SPD) Wie ist der Entwicklungsstand der Arbeit des Europäischen Netzwerks Erinnerung und Solidarität, und welche Projekte konnten mit Hilfe des Netzwerks realisiert werden?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann
vom 14. Mai 2009**

Am 27. Mai 2009 werden der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, und der polni-

sche Kulturminister Bogdan Zdrojewski im Rahmen einer Feierstunde in Berlin eine gemeinsame Erklärung zur künftigen Arbeit des Europäischen Netzwerks Erinnerung und Solidarität abgeben. Dabei werden auch die Kooperationsverträge der deutschen und der polnischen Seite mit der Stiftung Europäisches Netzwerk Erinnerung und Solidarität unterzeichnet.

Die ungarischen und slowakischen Partner haben ihre Absicht zur Unterzeichnung der Kooperationsverträge bestätigt. Die polnische Seite (Stiftungsratsvorsitz) plant als nächsten Schritt für den 29. Mai 2009 in Warschau ein Treffen der Kulturministerien, bei dem auch Tschechien vertreten sein soll. Mit Unterzeichnung der Kooperationsverträge wird das Netzwerk in vollem Umfang arbeitsfähig.

Im Rahmen des Europäischen Netzwerks Erinnerung und Solidarität wurden und werden laufend multinationale Projekte durchgeführt und gefördert:

- Forschungsprojekt der Deutsch-Tschechisch-Slowakischen Historikerkommission zum Thema „Diskurse von Opferverbänden. Deutschland, Tschechien und die Slowakei im Vergleich“, seit Oktober 2007;
- multilaterales Forschungsprojekt an der Universität Düsseldorf: Lexikon – „Das Jahrhundert der Vertreibungen“ (Projektabschluss für 2009 geplant);
- internationale Konferenz: „Erinnerungsorte in Ostmitteleuropa. Erfahrungen der Vergangenheit und Perspektiven“, Königsschloss Warschau, 11. bis 13. Januar 2008;
- Podiumsdiskussion: „Das Jahr 1968 aus ostmitteleuropäischer und deutscher Perspektive“, Carl-Toepfer-Stiftung, Hamburg, 11. September 2008;
- Gedenkstättenseminar und Veranstaltung: „Der Hitler-Stalin-Pakt und seine Folgen für Europa“, Kreisau/Krzyzowa 25. bis 28. März 2009; Französische Friedrichstadtkirche Berlin, 30. März 2009;
- Vortrags- und Diskussionsveranstaltung: „1989 – Ein Epochenjahr für Mittel- und Osteuropa“ im Rahmen des Internationalen Geschichtsforums 1989 | 2009 im Collegium Hungaricum Berlin, 29. Mai 2009;
- internationales Forum 2009 der Geschichtswerkstatt Europa, Thema: „1939 – Hitler, Stalin und das östliche Europa“, Wroclaw/Breslau und Krzyzowa/Kreisau, 4. bis 9. Oktober 2009.

3. Abgeordneter
**Christoph
Waitz**
(FDP)

Zu welchen Ergebnissen haben die Untersuchungen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der Stasiverwicklungen der Bundestagsabgeordneten der 10. und 11. Legislatur-

periode („IM Unerwünscht“, DIE ZEIT, 26. März 2009) geführt, und wer hat die Untersuchungen in Auftrag gegeben?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann
vom 8. Mai 2009**

Laut Auskunft der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) habe sich der Wissenschaftler Dr. Georg Herbstritt im Rahmen seiner Forschungstätigkeit zu Bundesbürgern, die für den Staatssicherheitsdienst gearbeitet haben, auch mit dem Thema „West-IM als Volksvertreter“ beschäftigt. Die von ihm publizierte Monografie (Georg Herbstritt: Bundesbürger im Dienst der DDR-Spionage. Eine analytische Studie, Göttingen 2007) basiere vor allem auf den Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft und gebe einen Überblick zu all jenen Spionageverfahren gegen Bundesbürger, die zu Beginn der 90er Jahre noch offen gewesen seien. Wie es die wissenschaftliche Sorgfalt gebiete, habe Dr. Georg Herbstritt in Betracht gezogen, dass bei der früheren Sichtung der gleichen Unterlagen durch die Ermittlungsbehörden von Bund und Ländern einzelne Fälle möglicherweise übersehen worden seien. Deshalb habe er im Rahmen seiner Forschung die „Rosenholz“-Kartei und die aussagekräftigeren „Statistikbögen“ der Stasi-Spionageabteilung aus dem Jahr 1988 nach Abgeordneten der Jahre 1983 bis 1990 durchgesehen. Es hätten sich dabei allerdings keine wesentlichen neuen Erkenntnisse ergeben. Im Übrigen habe – entgegen der Darstellung des in Rede stehenden Artikels („IM Unerwünscht“, DIE ZEIT, 26. März 2009) – keine Sonderrecherche oder Überprüfung stattgefunden. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz unterscheide deutlich zwischen der Verwendung von Unterlagen für Überprüfungszwecke und für Zwecke der Forschung. Die Durchsicht der genannten Unterlagen diene in diesem Fall eindeutig wissenschaftlichen Zwecken und sei in keiner Weise mit einer Überprüfung der Abgeordneten gleichzusetzen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie keine Fach- sondern lediglich eine Rechtsaufsicht über die BStU hat.

4. Abgeordneter
Christoph Waitz
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage der BStU in der 76. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, ihre Behörde habe bislang nur Abgeordnete des VI. Deutschen Bundestages untersucht und für die weiteren Legislaturperioden im Zeitraum von 1949 bis 1989 habe es bislang keine Untersuchungen gegeben, und in welchem Umfang hatte die Bundesregierung über Sonderrecherchen der BStU zu inoffiziellen Mitarbeitern im Deutschen Bundestag oder in Bundesministerien oder Bundesbehörden Kenntnis?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann
vom 8. Mai 2009**

Die BStU ist nicht berechtigt, Überprüfungen heutiger oder früherer Bundestagsabgeordneter aus eigener Initiative durchzuführen. Hier- von zu trennen sind jedoch Recherchen aufgrund von Forschungsvor- haben im Rahmen wissenschaftlicher Projekte. In einem solchen Zu- sammenhang haben sich laut Auskunft der BStU Wissenschaftler der Behörde im Rahmen einer quellenkritischen Analyse der „Rosen- holz“-Unterlagen mit den Mitgliedern des VI. Deutschen Bundestages beschäftigt. Daneben hat sich der bei der BStU beschäftigte Wissen- schaftler Dr. Georg Herbstritt im Rahmen seiner Forschungstätigkeit ebenfalls mit den „Rosenholz“-Unterlagen im Hinblick auf die Mit- glieder des Bundestages der 10. und 11. Legislaturperiode befasst.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 ver- wiesen.

5. Abgeordneter **Christoph Waitz** (FDP) Zu welchem Zeitpunkt ist der Bundesregierung mitgeteilt worden, dass die BStU neben den in ihrer Stellungnahme vom Sommer 2006 er- wählten drei bis fünf offenkundigen IM-Fäl- len im VI. Deutschen Bundestag tatsächlich auf insgesamt elf – der Datenlage nach iden- tische – als IM geführte Mitglieder des VI. Deutschen Bundestages gestoßen ist (DIE ZEIT, 26. März 2009), und wie beurteilt die Bundesregierung den Zeitpunkt und den Inhalt dieser Mitteilung?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann
vom 8. Mai 2009**

Laut Auskunft der BStU wurde in ihren Veröffentlichungen aus dem Jahr 2007 die Quellenlage zu zwölf namentlich genannten Abgeordne- ten des VI. Deutschen Bundestages umfassend erläutert.

Die Bundesregierung erhielt zu dem fraglichen Vorgang keine geson- derte Mitteilung. Ein solches Vorgehen sieht das Stasi-Unterlagen-Ge- setz nicht vor.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie keine Fach- sondern lediglich eine Rechtsaufsicht über die BStU hat.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

6. Abgeordneter
Dr. Norman Paech
(DIE LINKE.)
- Welche Initiativen gehen von der Bundesregierung in den Fällen der Verhaftung der namhaften syrischen Oppositionspolitiker Dr. Kamal al-Labwani und Riad Seif aus, die auf deren Freilassung bzw. im Fall des an Krebs erkrankten Riad Seif auf die umgehende Verbesserung seiner Haftbedingungen und die Umsetzung seines Rechts auf angemessene medizinische Versorgung zielen?

**Antwort des Staatsministers Dr. h. c. Gernot Erler
vom 13. Mai 2009**

Die Bundesregierung verfolgt gemeinsam mit den EU-Partnern die Entwicklung der Menschenrechtslage und der Zivilgesellschaft in Syrien aufmerksam und beobachtet – im EU-Kreis abgestimmt – Prozesse gegen Bürgerrechtler. Die Verurteilung von Dr. Kamal al-Labwani wurde am 11. Mai 2007 unter deutscher Ratspräsidentschaft in einer EU-Erklärung verurteilt. Die Verhaftung von Riad Seif haben der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, und die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wieczorek-Zeul, am 29. Januar 2008 öffentlich kritisiert, ebenso Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier am 23. April 2008 die erneute Verurteilung von Dr. Kamal al-Labwani und am 29. Oktober 2008 die Verurteilung von Riad Seif. In beiden Fällen wurde die unverzügliche Freilassung gefordert.

Die Bundesregierung spricht die Menschenrechtslage gegenüber der syrischen Regierung sowohl bilateral als auch im Rahmen der EU stets an. Insbesondere für verhaftete oder verurteilte Bürgerrechtler hat sich die Bundesregierung in den vergangenen Jahren auf allen Ebenen intensiv eingesetzt, unter anderem für die in der Frage genannten Personen und deren Anliegen. Dies geschieht zur Wahrung der Erfolgsaussichten und im Interesse der Betroffenen vertraulich. Die Deutsche Botschaft Damaskus steht dazu mit den syrischen Behörden in Kontakt und hält Verbindung zu den Inhaftierten.

7. Abgeordneter
Dr. Norman Paech
(DIE LINKE.)
- In welcher Weise unterstützt und betreut die Bundesregierung die wegen „Begünstigung illegaler Einwanderung“ in Sizilien/Italien vor Gericht stehenden deutschen Staatsbürger Stefan Schmidt und Elias Bierdel, die am 20. Juni 2004 37 afrikanische Flüchtlinge aus Seenot gerettet, an Bord des Schiffes „CAP ANAMUR“ genommen und in einen sizilianischen Hafen gebracht haben?

**Antwort des Staatsministers Günter Gloser
vom 14. Mai 2009**

Die Bundesregierung hat sich nach der Verhaftung der deutschen Staatsangehörigen Stefan Schmidt und Elias Bierdel für deren Freilassung gegen Kaution eingesetzt, welche auch zeitnah erfolgte. Seit Eröffnung des Hauptverfahrens 2006 steht die Bundesregierung über das deutsche Generalkonsulat in Neapel in regelmäßigem und intensivem Kontakt mit den erfahrenen Rechtsanwälten der beiden deutschen Angeklagten.

8. Abgeordneter
Dr. Norman Paech
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Vorwurf der „Begünstigung illegaler Einwanderung“ vor dem Hintergrund, dass die Angeklagten mit der Rettung der in Seenot Geratene ihrer Verpflichtung aus dem Seerechtsübereinkommen von 1982 nachgekommen sind und die Geretteten weder heimlich nach Italien eingeschleust noch sonstige Unterstützung zur illegalen Einwanderung geleistet haben?

**Antwort des Staatsministers Günter Gloser
vom 14. Mai 2009**

Nach Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen hat jeder Vertragsstaat den Kapitän eines seine Flagge führenden Schiffes, soweit der Kapitän ohne ernste Gefährdung des Schiffes dazu imstande ist, zu verpflichten, jeder Person, die auf See angetroffen wird, Hilfe zu leisten. Hiervon zu trennen sind die sich an die Seerettung anschließenden Vorgänge im sizilianischen Hafen Porto Empedocle. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu laufenden Gerichtsverfahren.

9. Abgeordneter
Dr. Norman Paech
(DIE LINKE.)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass das derzeitige Verfahren rechtsstaatliche Standards nicht verletzt und eine politische Einflussnahme von Seiten der italienischen Regierung auf den Prozess ausgeschlossen werden kann?

**Antwort des Staatsministers Günter Gloser
vom 14. Mai 2009**

Für die Bundesregierung steht außer Zweifel, dass in Italien als Gründungsmitglied der Europäischen Union rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind. Eine Einflussnahme auf Verfahren der unabhängigen Justiz kann ausgeschlossen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordnete
Dr. Dagmar Enkelmann
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, welche Trägerin bzw. welcher Träger des Bundesverdienstkreuzes – seit Einführung der Auszeichnung – dieses zurückgegeben hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 12. Mai 2009

Nach Nummer VIII der Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland in der Neufassung der Bekanntmachung vom 5. September 1983 (GMBI S. 389) sind alle Ordensvorgänge vertraulich. Es entspricht ständiger Staatspraxis, dass Auskünfte in Ordensangelegenheiten nicht erteilt werden.

11. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Wie weit ist die Bundesregierung bisher mit der Umsetzung der einzelnen Beschlüsse des – gemeinsam vom Deutschen Bundestag am 4. November 2008 mit großer Mehrheit beschlossenen – Antrags „Den Kampf gegen den Antisemitismus verstärken, jüdisches Leben in Deutschland weiter fördern“ (bitte einzeln detailliert auflisten), und wann beabsichtigt die Bundesregierung, die Umsetzung der im Antrag enthaltenen Beschlüsse realisiert zu haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 13. Mai 2009

Der mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 4. November 2008 „Den Kampf gegen Antisemitismus verstärken, jüdisches Leben in Deutschland weiter fördern“ (Bundestagsdrucksachen 16/10775 (neu) und 16/10776) erteilte Auftrag an die Bundesregierung wird aktiv umgesetzt.

Der Auftrag an ein Expertengremium aus Wissenschaftlern und Praktikern kann voraussichtlich im ersten Halbjahr 2009 erteilt werden, nachdem die Gespräche hinsichtlich der Besetzung des Expertengremiums u. a. mit den thematisch betroffenen Bundesressorts sowie anderen fachkundigen Stellen (z. B. Zentralrat der Juden) abgeschlossen sind.

Hinsichtlich des Aufbaus und der Pflege jüdischer Institutionen wird auf die auch heute schon stattfindende intensive Förderung verschiedener jüdischer Einrichtungen hingewiesen. So wird z. B. als Ausdruck der kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und der jüdischen Gemeinschaft deren Dachorganisation, der Zentralrat der Juden, mit einer Staatsleistung in Höhe von 5 Mio. Euro pro Jahr gefördert.

Die in dem Bundestagsbeschluss zum Ausdruck gebrachte Erwartung, die Lehrpläne in den Schulen um Themen zum jüdischen Leben und zur jüdischen Geschichte zu erweitern, wurde an den Vorsitzenden der Kultusministerkonferenz herangetragen und wird durch Kontakt mit diesem Gremium weiter verfolgt.

Die im Jahr 2007 gestarteten Bundesprogramme „VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ und „kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“ werden einer umfangreichen wissenschaftlichen Begleitung und Programmevaluation unterzogen. Belastbare Erkenntnisse über die Wirkung der Programme werden mit den ersten Ergebnissen der Programmevaluation im Herbst 2009 vorliegen. Auf der Basis dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse wird die Bundesregierung ihre Bestrebungen im Kampf gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus weiterentwickeln, um im Anschluss an die aktuelle Projektphase ihrer Anregungskompetenz weiterhin nachzukommen. Finanziell wirksame Entscheidungen sind im Zusammenhang mit dem Bundeshaushalt 2010 zu treffen.

Im Übrigen wird es eine der Aufgaben des Expertengremiums sein, eine eigene Einschätzung hinsichtlich wichtiger und erfolgreicher Modellprojekte und Empfehlungen zur Art und Weise der Finanzierung abzugeben.

Die Bemühungen hinsichtlich der Vorbereitung von Propaganda über Drittstaatenpolitik erfolgen durch das Auswärtige Amt.

12. Abgeordnete
Gisela Piltz
(FDP)
- Wie viele Beschäftigte privater Sicherheitsdienste sind in Bundesbehörden eingesetzt, und wie viele davon verdienen pro Stunde weniger als 7,50 Euro (bitte getrennt nach jeweiligen Bundesbehörden auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 11. Mai 2009

Daten über die Stundenlöhne von Beschäftigten privater Sicherheitsdienste, die in Bundesbehörden eingesetzt sind, werden nicht erhoben. Die Stundenlöhne entsprechen jedenfalls den jeweils geltenden Tarifverträgen für das Wach- und Sicherheitsgewerbe.

13. Abgeordnete
Gisela Piltz
(FDP)
- Welche Verbunddateien werden derzeit beim Bundeskriminalamt geführt, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Niedersächsischen Obergerichtspräsidenten vom 17. Dezember 2008 (Az. 11 LC 229/08), wonach der beim Bundeskriminalamt geführten Datei „Gewalttäter Sport“ die Rechtsgrundlage fehlt, für diese Verbunddateien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier
vom 12. Mai 2009**

Beim Bundeskriminalamt werden neben der Datei „Gewalttäter Sport“ die nachstehend aufgeführten etwa 40 Verbunddateien auf der Grundlage des Bundeskriminalamtgesetzes geführt. Für diese Dateien hat das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2008 keine unmittelbaren Auswirkungen.

Wie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bundestagsdrucksache 16/11934 vom 12. Februar 2009 – dargelegt, steht die Bundesregierung bislang auf dem Standpunkt, dass eine Rechtsverordnung gemäß § 7 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) für die Errichtung von Verbunddateien des polizeilichen Informationssystems nicht konstitutiv ist.

Diese Rechtsauffassung wird durch zahlreiche – auch obergerichtliche – Gerichtsentscheidungen gestützt, in denen für die Gerichte keine Zweifel an der ausreichenden Rechtsgrundlage für in INPOL geführte Verbunddateien bestanden. Ausdrücklich hat etwa der Hessische Verwaltungsgerichtshof, wie das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht ein Obergericht, mit Entscheidung vom 16. Dezember 2004 (Az. 11 UE 2982/02) für die Datei „Gewalttäter Sport“ festgestellt, die Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 BKAG habe keine konstitutive sondern lediglich deklaratorische Bedeutung.

Das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2008 ist nicht rechtskräftig. Das beklagte Land hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Nach dem Vorgesagten besteht derzeit rechtlich kein Anlass, Rückschlüsse auf die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in Verbunddateien nach dem Bundeskriminalamtgesetz zu ziehen.

Verzeichnis der Verbunddateien (Stand: 7. Mai 2009)

Lfd. Nr.	Dateiname und Anordnungsdatum	Inhalt
1.	AFIS-A (03.03.2005)	Die Datei dient dazu, über einen daktyloskopischen Vergleich Personen zu identifizieren. Die Datei ermöglicht unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 AsylVfG darüber hinaus, durch einen daktyloskopischen Vergleich von Tatortfingerspuren und den in der Datei erfassten Fingerabdruckdaten Spurenverursacher zu identifizieren.
2.	AFIS – P 28.12.1993	Die Datei dient dazu, über einen daktyloskopischen Vergleich Personen / unbekannte Tote zu identifizieren. Die Datei ermöglicht darüber hinaus durch einen daktyloskopischen Vergleich von Tatortfingerspuren und den in der Datei erfassten Fingerabdruckdaten Spurenverursacher zu identifizieren.
3.	APOK 25.01.1990	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. Die Datei dient der Aufklärung und/oder der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität.
4.	Auswertung-RG 16.07.2002	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. Die Datei dient der Verhütung und Verfolgung von Straftaten der Rauschgiftkriminalität mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.
5.	Datenbank für digitalisierte Finger- und Handflächenabdrücke - P - 11.03.2004	Diese Datenbank soll die in Papierform unterhaltenen zentralen Sammlungen von Fingerabdruckblättern ablösen. Die Datei dient der Speicherung der von den Polizeien der Länder, des BKA, des BGS und des Zolls aufgenommenen Finger- und Handflächenabdruckdaten, die dem BKA entweder konventionell oder auf Stromwegen angeliefert werden. Die beim BKA eingehenden Fingerabdruckblätter von Personen werden in den Fällen der Artikel 8 und 11 der EURODAC- Verordnung gleichzeitig mit der Abspeicherung in der o.a. Datei auf Stromwegen zur EURODAC- Zentraleinheit nach Luxemburg übermittelt. Diese Teilmenge des Datenbestandes der o. a. Datei stellt zugleich die nationale Datenbank der Fingerabdruckblätter von Personen gemäß EURODAC- Verordnung dar.
6.	Datenbank für digitalisierte Fingerabdrücke - A - 11.03.2004	Diese Datenbank soll die in Papierform unterhaltenen zentralen Sammlungen von Fingerabdruckblättern ablösen. Die Datei dient der Speicherung der von den BAMF- Außenstellen aufgenommenen Fingerabdrücke von Asylantragstellern, die dem BKA ausschließlich auf Stromwegen angeliefert werden. Nach der elektronischen Übertragung werden die digital angelieferten Daten zum einen zur Recherche zum AFIS gesendet und zum anderen in der „Datenbank für digitalisierte Fingerabdrücke - A“ gespeichert. Diese Teilmenge des Datenbestandes der Datenbank stellt gleichzeitig die nationale Datenbank der Fingerabdruckblätter der Asylantragsteller gemäß EURODAC- Verordnung dar. Die beim BKA eingehenden FABI. aus dem Asylbereich werden gemäß Artikel 4 Abs. 1 der EURODAC- Verordnung gleichzeitig mit der Abspeicherung in die o. g. Datei auf Stromwegen zur EURODAC - Zentraleinheit nach Luxemburg übermittelt.

Lfd. Nr.	Dateiname und Anordnungsdatum	Inhalt
7.	DEO (EUROPA-OST) 15.05.1997	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. Die Datei dient der Aufklärung und Verhütung von Straftaten überörtlich agierender osteuropäischer Täter im Bereich der Eigentumskriminalität sowie der Unterstützung der Fahndung - insbesondere an den Grenzen.
8.	DNA-Analyse-Datei 17.04.1998	Die „DNA-Analyse-Datei“ dient der Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere von Verbrechen, Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gefährlicher Körperverletzung, Diebstahl in besonders schwerem Fall oder Erpressung. Verarbeitet werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit solchen DNA-Merkmalen, die für die Identifizierung einer Person oder die Zuordnung einer Spur zu einer bestimmten Person erforderlich sind (DNA-Identifizierungsmuster).
9.	Domesch 16.07.2002	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. In der Datei werden Informationen abgebildet, die vom BKA, der Bundespolizei und den Länderdienststellen der Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Schleusungskriminalität, des Menschenhandels und der Dokumentenkriminalität ermittelt und ausgewertet werden.
10.	Erkennungsdienst 02.09.1995	Die Datei dient dem Nachweis von Fingerabdrücken (Einzelfinger-, Zehnfingerabdrücke, Handflächenabdrücke), Lichtbildern und Handschriften einschließlich der zugehörigen personenbezogenen Daten sowie der Information über bisherige erkennungsdienstliche Behandlungen.
11.	Falschgeld 26.04.2001	In der Datei werden Informationen aus dem dezentralen nationalen und dem zukünftigen europäischen Falschgeld-Melddienst abgebildet.
12.	FDR 07.07.1983	Die Datei dient der Aufklärung und Verhütung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG) bei missbräuchlichem Umgang mit Grundstoffen, zur unmittelbaren Erlangung von Betäubungsmitteln - direkte Beschaffungskriminalität -, der Geldwäsche gemäß § 261 StGB i. V. m. §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 29a, 30 oder 30a BtmG, sowie der Darstellung der Lage.
13.	FEDOK 10.01.2000	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. Die Datei dient dazu, die anfallenden Informationen im Bereich der verfahrensintegrierten und der verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen zu sammeln und auszuwerten.
14.	Fusion 22.08.2000	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. Die Datei dient der Aufklärung und /oder Verhütung von Straftaten der Rockerkriminalität mit länderübergreifenden bzw. internationalen Bezügen oder von Straftaten mit erheblicher Bedeutung. In der Datei werden Informationen abgebildet, die von den Länderdienststellen der Polizei, dem BKA und ZKA erhoben werden, um kriminelle Motorradclubs erkennen zu können.
15.	Fuz 04.12.04	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. In der Datei werden Informationen aus dem dezentralen Meldedienst zur Kriminalität im Zusammenhang mit der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln abgebildet.

Lfd. Nr.	Dateiname und Anordnungsdatum	Inhalt
16.	Geldwäsche-Datei 21.06.06	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. Die Datei dient der Vorabklärung geldwäscherelevant erscheinender Sachverhalte nach § 261 StGB sowie der Abklärung von Sachverhalten, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a, b StGB dient, und sie dient der Aufgabenwahrnehmung des BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - gemäß § 5 GWG.
17.	Gewalttäter links 16.11.2007	Die Datei dient der Polizei zur Verhinderung und Verfolgung politisch motivierter Straftaten im Sinne des Definitionssystems politisch motivierte Kriminalität - links -, insbesondere zur Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen und sonstiger Straftaten im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Nukleartransporten sowie zur Abwehr von Gefahren, die von Ansammlungen gewaltbereiter Personen ausgehen.
18.	Gewalttäter Personenschutz 21.10.2004	Die Datei dient der Polizei zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifenden Bezügen oder von erheblicher Bedeutung zum Nachteil von gefährdeten Personen gem. PDV 129. Zu erfassen sind Personen, die in Abgrenzung zu den Gewalttäterdateien „Links“, „Rechts“ und „Straftäter Politisch motivierter Ausländerkriminalität“ aus Motivlagen außerhalb der Politisch motivierten Kriminalität handeln. Die der Erfassung zugrunde liegenden Tatsachen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer zu schützenden Person stehen.
19.	Gewalttäter rechts 16.11.2007	Die Datei dient der Polizei zur Verhinderung und Verfolgung politisch motivierter Straftaten im Sinne des Definitionssystems politisch motivierte Kriminalität - rechts -, insbesondere zur Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen und sonstiger Straftaten im Zusammenhang mit einschlägigen Musikkonzerten, öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Veranstaltungen, insbesondere Aufmärschen sowie zur Abwehr von Gefahren, die von Ansammlungen gewaltbereiter Personen ausgehen.
20.	Gewalttäter Sport 12.01.2001	Die Datei dient der Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen und sonstiger Straftaten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, insbesondere von Fußballspielen.
21.	Haftdatei 10.11.1993	Die Haftdatei dient dem Nachweis über Personen, die sich aufgrund richterlich angeordneter Freiheitsentziehung in behördlichem Gewahrsam befinden oder befanden.
22.	Innere Sicherheit (ehemals APIS) 04.09.2007	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. Die Datei dient der Verhütung und Aufklärung von politisch motivierten Straftaten, dem Erkennen und Bewerten von Gefährdungen gemäß den Richtlinien für den Meldedienst „Gefährdungsdaten“, der Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Personen- und Objektschutzes, der Fahndung, der Wahrnehmung der Aufgaben des FAKS, dem Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane gemäß § 5 BKAG und dem Schutz von Personen gemäß § 6 BKAG im Zuständigkeitsbereich des polizeilichen Staatsschutzes.

Lfd. Nr.	Dateiname und Anordnungsdatum	Inhalt
23.	INPOL- Fall Streugut	Gegenwärtig besteht hier nur eine gesperrte Dateihülse, die nur bei einem entsprechenden Großschadensereignis geöffnet werden würde. Zudem handelt es sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. Die Datei dient dazu, die bei einem Großschadensereignis, Einsatzabschnitt "Tatortarbeit", anfallenden Informationen zu sammeln und auszuwerten. Die Datei ermöglicht die Zuordnung von im Schadensgebiet aufgefundenen verstreuten persönlichen Gegenständen wie Personaldokumente, Notizbücher, Schmuckstücke usw. zu ihren (ehemaligen) Eigentümern und trägt zur Suche nach Vermissten und Identifizierung von unbekanntem Toten bei. Mit der Datei wird der objektive Tatbefund abgebildet.
24.	luK 03.08.2007	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. Die Datei dient der Aufklärung und/oder Verhütung von Straftaten mit länderübergreifenden bzw. internationalen Bezügen oder von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (§ 2 Abs. 1 BKAG). In der Datei werden Informationen abgebildet, die vom Bundeskriminalamt und den Länderdienststellen der Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Ermittlungsverfahren im Bereich der luK-Kriminalität erhoben werden, sofern die Straftaten von den Richtlinien des Sondermeldedienstes luK festgelegt sind.
25.	KAN 22.03.1983	Der Kriminalaktennachweis (KAN) dient dem Nachweis von Kriminalakten, die beim Bund und bei den Ländern in Fällen schwerer oder überregional bedeutsamer Straftaten über Beschuldigte oder sonst tatverdächtige Personen angelegt sind.
26.	Kfz 23.12.2003	Die Datei dient dazu, die beim Bundeskriminalamt bezüglich internationaler Kfz-Kriminalität anfallenden Informationen zu sammeln und auszuwerten.
27.	Kinderporno 02.10.2000	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. In der Datei „Kinderporno“ sollen Daten aus Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Kindesmissbrauchs bzw. der Kinderpornographie (hier insbesondere die Tathandlungen gem. § 184 Abs. 3 StGB) geführt, sowie weitergehende Informationen abgebildet werden, um mittels systematischer Informationsverdichtung neue Ermittlungsansätze erkennen zu können.
28.	Korruption 29.10.1997	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. Die Datei dient dazu, alle dem BKA bekannt gewordenen Fälle von Korruptionsstraftaten von länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung, sowie sonstiger Straftaten, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Hintergrund der Tat korruptive Handlungen sind, zu erfassen, Tat- und Täterzusammenhänge zu erkennen und Organisationsformen der Korruptionskriminalität darstellen zu können.
29.	NNSachKunst (Die Datei befindet sich noch im Zustimmungsverfahren)	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. Die Datei dient der Aufklärung und/oder Verhütung von Straftaten im Deliktsbereich Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Hehlerei und Raub von Kunstgegenständen und Kulturgütern (z. B. Gemälde, Skulpturen, sakrale und archäologische Gegenstände). In der Datei werden Informationen zu meldepflichtigen Straftaten aus dem kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch abgebildet, die aufgrund der Tatbegehung bzw. der Art oder des Umfangs des erlangten Gutes von herausragender Bedeutung sind, bzw. auswertungsrelevante Hinweise zu Täter, Spuren, Kfz oder Diebesgut beinhalten.

Lfd. Nr.	Dateiname und Anordnungsdatum	Inhalt
30.	NSIS-Personenfahndung 28.09.1993	Die Datei dient dem Nachweis von Personen zum Zwecke der Fahndung, zur Festnahme, Ingewahrsamnahme, Aufenthaltsermittlung, verdeckten Registrierung und gezielter Kontrolle sowie zum Zwecke der Einreiseverweigerung unerwünschter Drittausländer.
31.	NSIS-Sachfahndung 08.10.1993	Die Datei dient dem Nachweis von Sachen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren (Art. 100 SDÜ), zur verdeckten Registrierung (polizeiliche Beobachtung) bzw. zur gezielter Kontrolle (Art. 99 SDÜ) ausgeschrieben sind.
32.	Personenfahndung 10.11.1993	Die Datei dient dem Nachweis der in Nr. 3 aufgeführten Personen zum Zwecke der Fahndung, insbesondere zur Festnahme/Ingewahrsamnahme oder Aufenthaltsermittlung, Polizeilichen Beobachtung, Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht und Überwachung nach zollrechtlichen Bestimmungen.
33.	Gewalttäter pol. motivierte Ausl.Kriminalität 16.11.2007	Die Datei dient zur Verhinderung und Verfolgung politisch motivierter Straftaten im Sinne des Definitionssystems politisch motivierte Ausländerkriminalität, insbesondere durch gewalttätige extremistische Gruppierungen, welche die hier bestehenden Freiheitsrechte sowie rechts- und sozialstaatliche Möglichkeiten missbrauchen, um politische oder religiöse Konflikte ihrer Heimatregionen auf dem Boden der Bundesrepublik auszutragen, sowie zur Abwehr von Gefahren bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Veranstaltungen im Bundesgebiet. Darüber hinaus dient die Datei auch zu Verhinderung von Anschlägen ausländischer Gruppierungen gegen deutsche Staatsangehörige / Einrichtungen im Ausland bzw. Verfolgung von deutschen Staatsangehörigen, die bei der Planung/Ausführung von Anschlägen im Ausland mitgewirkt haben.
34.	Sachfahndung 02.09.1985	Die Datei dient der Erfassung von Sachen, die zur Beschlagnahme, Sicherstellung, Einziehung, Identitätsprüfung, Entstempelung von Kfz-Kennzeichen, Insassenfeststellung, Eigentümerermittlung und zur Unterstützung der Personenfahndung in anderen Fällen (PDV 384.1 Nr. 3.4.2.1) sowie von Kraftfahrzeugen, die aus Gründen der Strafverfolgung zur polizeilichen Beobachtung (PDV 384.2 Nr. 2.1.4) ausgeschrieben sind.
35.	SÄM – ÜT 09.07.07	Die Datei dient der Aufklärung und/oder Verhütung von Straftaten mit länderübergreifenden bzw. internationalen Bezügen oder von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (§ 2 Abs. 1 BKAG). In der Datei werden Informationen abgebildet, die im Zusammenhang mit Straftaten anfallen, die zum Nachteil älterer Menschen im häuslichen Umfeld der Opfer angebahnt oder durchgeführt werden und bei denen die mit zunehmendem Alter vielfach steigende Opferdisposition gezielt ausgenutzt wird.
36.	Vermi/Utot 11.02.1983	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. Die Datei dient der Ermittlung Vermisster sowie der Identifizierung unbekannter Toter (Leichen und Leichenteile) und unbekannter hilfloser Personen.
37.	ViClas 02.10.2008	Die Datei dient der Erkennung von Tatzusammenhängen bei Gewaltdelikten, der Täteridentifizierung und der Zusammenführung von Serien im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte und der Tötungsdelikte sowie der Gewinnung von Präventionsansätzen.
38.	WIKRI 25.06.2007	Es handelt sich um eine sog. „Fall-Datei“, die durch deliktsspezifische, also eingeschränkte, Zugriffsberechtigungen gekennzeichnet ist. Die Datei dient dazu, alle bekannt gewordenen Fälle von Wirtschaftsstraftaten und sonstiger Straftaten, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Hintergrund der Tat wirtschaftskriminelle Handlungen sind, zu erfassen, Tat- und Täterzusammenhänge zu erkennen und Organisationsformen der Wirtschaftskriminalität darstellen zu können.

14. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
 (DIE LINKE.)
- Wie viele Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter hat bisher in diesem Jahr der Bund (Bundesministerien und nachgeordnete Bundesämter bzw. -behörden) beschäftigt, und in welchen Bereichen bzw. für welche Tätigkeiten wurden diese vorrangig eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 11. Mai 2009

Die Anzahl der in diesem Jahr beim Bund (Bundesministerien und nachgeordnete Behörden) beschäftigten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie deren Einsatzbereiche/Tätigkeiten stellen sich wie folgt dar:

Anzahl	Einsatzbereiche/Tätigkeiten
509	<ul style="list-style-type: none"> • Bibliothek (2) • Bürosachbearbeitung (5) • Datenerfassung, Statistik (9) • Einfacher Innerer Dienst (9) • Geländebetreuung (13) • Ingenieur Tätigkeiten (4) • IT-Bereich (8) • Küchenhilfen und Wäschekammer (365) • Lagerarbeiter (1) • Objektschutz (12) • Projektmitarbeiter (1) • Protokoll (9) • Redaktionsdienst (1) • Registratur (4) • Sachbearbeitung (49) • Schreibdienst, Sekretariat, Vorzimmer (9) • Technische Hilfskräfte (6) • Umzugsarbeiter (2)

15. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
 (DIE LINKE.)
- Ist für die beschäftigten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sichergestellt, dass deren Verdienst nicht unterhalb des Entgeltniveaus liegt, den sie als regulär Beschäftigte erhalten wür-

den, also nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), und wenn nein, wie rechtfertigt die Bundesregierung die schlechtere Bezahlung für die gleiche Arbeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 11. Mai 2009

Die von Leiharbeitsunternehmen gezahlten Stundenlöhne können mit Rücksicht auf die zu wahrenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht ermittelt werden. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) muss der Verleiher Leiharbeitnehmern grundsätzlich die wesentlichen Arbeitsbedingungen gewähren wie sie vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers erhalten. Damit ist gewährleistet, dass sie genauso gestellt sind wie die eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Entleihers und im Fall der Bundesministerien und nachgeordneten Behörden vergleichbar dem TVöD vergütet werden müssen. Kommt bei dem Verleiher ein Tarifvertrag zur Anwendung, gelten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3 AÜG dessen Regelungen für die Leiharbeitnehmer.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

16. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Mit welchem Ergebnis ist ggf. in europaweiten Erhebungen der EU-Grundrechteagentur auch die jeweilige Inländerdiskriminierung im Sinne von Verletzungen der Würde des Menschen in den Mitgliedstaaten (deren Staatsbürger) ausgehend von Menschen mit Migrationshintergrund untersucht worden, und sollte dies nicht untersucht worden sein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 13. Mai 2009

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse aus europaweiten Erhebungen der Grundrechteagentur nur insoweit vor, als sie in veröffentlichte Berichte der Agentur eingegangen sind. Die im Jahr 2007 gegründete Grundrechteagentur erstellt thematische Berichte auf der Grundlage von Datenerhebungen. Die bearbeiteten Themenschwerpunkte werden jeweils im Voraus in Jahresarbeitsprogrammen festgelegt und im Laufe des Jahres bearbeitet. Die bisher von der Agentur durchgeführten Untersuchungen beziehen sich auf bestimmte Personengruppen und untersuchen deren Lebenssituation unter besonderer Berücksichtigung spezieller Grundrechte. Es handelt sich bei den erstellten Berichten nicht um Einzeluntersuchungen von Grundrechtsverstößen in den Mitgliedstaaten der EU, denn eine Beobachtung der Grundrechtssituation der Mitgliedstaaten gehört nicht zu den Aufgaben der Grundrechteagentur. Demgemäß enthalten die bisherigen Berichte

der Grundrechteagentur keine Aussagen zu möglichen Verletzungen der Menschenwürde in dem in der Frage beschriebenen Rahmen.

Bislang wurden von der Grundrechteagentur folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Europäische Erhebung über Minderheiten und Diskriminierung (Veröffentlichung des Berichts am 22. April 2009);
- Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und geschlechtliche Identität

Teil I: Die rechtliche Situation in den Mitgliedstaaten der EU (Veröffentlichung des Berichts am 30. Juni 2008)

Teil II: Die soziale Situation in den Mitgliedstaaten der EU (Veröffentlichung des Berichts am 31. März 2009);

- Entwicklung von Eckwerten für den Schutz, die Beachtung und die Förderung der Rechte von Kindern in der Europäischen Union (Veröffentlichung des Berichts am 25. März 2009);
- Gesamtüberblick über die Situation in der EU 2001 – 2008 zum Thema Antisemitismus (aktualisiert Februar 2009) (Veröffentlichung des Berichts am 2. März 2009);
- Gesellschaftlicher Zusammenhalt auf lokaler Ebene: Den Belangen muslimischer Gemeinschaften gerecht werden (Veröffentlichung des Berichts am 3. März 2008).

Sämtliche Berichte sind auf der Internetseite der Grundrechteagentur, www.fra.europa.eu veröffentlicht.

17. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)

Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf bei den Übergangsvorschriften im Reformgesetz zum Versicherungsvertragsrecht 2008 (VVG n. F.), weil sich Auslegungsprobleme zum Gerichtsstand des Versicherungsnehmers nach § 215 VVG n. F. auch nach dem 1. Januar 2009 fortsetzen werden, da noch auf Jahrzehnte hinaus neue Prozesse zu bearbeiten sein werden, welche vor dem 1. Januar 2008 eingetretene Versicherungsfälle betreffen, so dass nach einer weithin vertretenen Rechtsmeinung für diese Fälle dauerhaft § 48a VVG a. F. (Fassung bis 31. Dezember 2007) als Übergangsrecht gelten soll (so die Entscheidungsanmerkung zum anders lautenden Beschluss des OLG Saarbrücken vom 23. September 2008, „Recht und Schaden“ 2009, S. 102 bis 105 mit zahlreichen Nachweisen), obwohl solche Fälle zum Beispiel bei der Rechtsschutzversicherung nicht ungewöhnlich sind (siehe nur den Fall des Bundesgerichtshofs, Urteil vom 25. Januar 2006, Aktenzeichen IV ZR 207/04), und wenn nein, wie begründet sie ihre Auffassung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 11. Mai 2009

Die Bundesregierung sieht keinen Änderungsbedarf.

Ihre Frage, die „Auslegungsprobleme zum Gerichtsstand des Versicherungsnehmers nach § 215 VVG n. F.“ anführt, bezieht sich auf die Übergangsregelung des Artikels 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz (EGVVG), der folgenden Wortlaut hat:

„(2) Ist bei Altverträgen ein Versicherungsfall bis zum 31. Dezember 2008 eingetreten, ist insoweit das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Zunächst wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 19. Dezember 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11480) – Versicherungsvertragsrecht – verwiesen; die Bundesregierung hat ausgeführt:

„Artikel 1 Abs. 2 EGVVG regelt, dass dann, wenn bei Altverträgen ein Versicherungsfall bis zum 31. Dezember 2008 eingetreten ist, insoweit das VVG in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. Diese Übergangsregelung hat erkennbar die Abwicklung des Versicherungsfalls durch die Versicherung im Auge. Wenn z. B. zu beurteilen ist, ob der Versicherungsnehmer die bei Eintritt eines Versicherungsfalls von ihm zu beachtenden Obliegenheiten erfüllt hat, kann es nur auf das im Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Recht ankommen; die Pflichten des Versicherungsnehmers können nicht nach dem neuen, im Zeitpunkt des Versicherungsfalls noch nicht geltenden Recht beurteilt werden. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall im Jahr 2009 oder später abgewickelt wird; es kommt insoweit auf das alte VVG an. Diese – relativ einfache – Überlegung liegt den Übergangsregelungen zugrunde: Das neue Recht, das deutliche Verbesserungen bringt, gilt (mit einer Übergangsfrist) auch für Altverträge; nur dort, wo es – wie im genannten Beispiel – nicht gelten kann, findet es keine Anwendung (weitere Beispiele finden sich in der Begründung des Gesetzentwurfs [Bundestagsdrucksache 16/3945, S. 118]). Nach diesen Grundsätzen kann § 215 VVG ohne weiteres angewendet werden; es ist nicht ersichtlich, dass die Anwendung der Vorschrift für die Abwicklung des Versicherungsfalls Probleme im dargestellten Sinne bereiten könnte.“

Ergänzend ist anzumerken:

Die Übergangsregelung – Artikel 1 Absatz 2 EGVVG – wird unter Bezugnahme auf die Neuregelung für Obliegenheitsverletzungen wie folgt in der Begründung des Gesetzentwurfs erläutert (Bundestagsdrucksache 16/3945, S. 118):

„Die Neuregelung [...] kann dazu führen, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Ansprüche und Verpflichtungen verändert werden, wenn sie nach dem Recht, das im Zeitpunkt der letzten münd-

lichen Verhandlung eines Prozesses gilt, zu beurteilen sind. Um eine verfassungsrechtlich problematische Rückwirkung der Übergangsregelung in diesen Fällen zu vermeiden, bestimmt Absatz 2, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zum 31. Dezember 2008 auf die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien weiterhin das Gesetz über den Versicherungsvertrag anzuwenden ist.“

Auch aus dieser Erläuterung ergibt sich, dass die Übergangsregelung auf die Abwicklung des Versicherungsfalles („Ansprüche und Verpflichtungen“; „Rechte und Pflichten der Vertragsparteien“) abzielt (insoweit ist das alte Versicherungsvertragsgesetz unbefristet anzuwenden), aber nicht auf den Gerichtsstand. Aus der Anwendung des neuen Rechts, soweit es um den Gerichtsstand geht (§ 215 VVG), ergibt sich auch kein verfassungsrechtliches Problem, das durch Beibehaltung der alten Gerichtsstandsregelung vermieden werden müsste. Artikel 1 Absatz 2 EGVVG schließt also die Anwendung von § 215 VVG nicht aus (so auch das OLG Hamburg, Beschluss vom 30. März 2009, Absatz 9 der Entscheidung, unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung, Az. 9 W 23/09).

Aus der in der Frage angeführten Entscheidungsanmerkung (Verfasser: Rechtsanwälte Dr. Abel und Winkens, Köln, Sozietät Bach, Langheid & Dallmayr) ergibt sich nichts anderes. Die Anmerkung bezieht sich auf drei Entscheidungen aus dem Jahr 2008 und zwar dazu, ob § 215 VVG schon ab dem 1. Januar 2008 anzuwenden ist (OLG Saarbrücken: ja; OLG Stuttgart: nein; so auch die Anmerkung). Es handelt sich insoweit um ein Problem des Artikels 1 Absatz 1 EGVVG (vgl. Leitsätze der Entscheidungen), nicht um ein Problem des mit der Frage angesprochenen Artikels 1 Absatz 2 EGVVG. Besondere Bedeutung komme – so die Entscheidungsanmerkung mit weiteren Nachweisen – dem Begriff „Versicherungsverhältnisse“ zu (in Artikel 1 Absatz 1 EGVVG). Dieser Begriff gehe über den Begriff des Versicherungsvertragsverhältnisses hinaus und meine damit auch das Prozessverhältnis, so dass im Ergebnis die Übergangsregelung des Artikels 1 Absatz 1 EGVVG die Anwendung der Gerichtsstandsregelung des § 215 VVG ausschließe (und zwar – so auch die Überschrift der Anmerkung – für im Jahr 2008 erhobene Klagen aus Altverträgen). Folgt man dieser Meinung, dass es nämlich entscheidend auf den Begriff „Versicherungsverhältnisse“ ankomme, ist darauf hinzuweisen, dass sich Artikel 1 Absatz 2 EGVVG im Unterschied zu Artikel 1 Absatz 1 EGVVG nicht auf „Versicherungsverhältnisse“ bezieht sondern auf „Altverträge[n]“; damit kann, greift man die mit der Entscheidungsanmerkung vorgenommene Differenzierung auf, nur das Vertragsverhältnis gemeint sein, so dass die Regelung in Absatz 2 der Anwendung von § 215 VVG (ab 1. Januar 2009) bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung eines bei Altverträgen bis zum 31. Dezember 2008 eingetretenen Versicherungsfalles nicht entgegensteht.

Die in der Frage angeführten zahlreichen Nachweise beziehen sich überwiegend auf Artikel 1 Absatz 1 EGVVG. Soweit sie zugänglich sind, ist darauf hinzuweisen, dass zum Teil die Gesetzesbegründung außer Betracht gelassen wird oder die in Bezug genommenen Ausführungen die Anmerkung nicht stützen; zur Bestätigung der Auffassung, das VVG a. F. sei zeitlich unbegrenzt anwendbar auch soweit es um den Gerichtsstand geht, verweist die Anmerkung z. B. auf Muschner

in Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 1. Auflage 2008, § 215 Rn. 8. Dort heißt es: „Die Vorschrift des § 215 findet auf Altverträge erst zum 1. 1. 2009 Anwendung (vgl. Art. 1 EGVVG Rn. 4).“ In Randnummer 4 wiederum werden zu Artikel 1 Absatz 2 EGVVG die in der Gesetzesbegründung dargestellten Rechtsfragen (s. o.) aufgegriffen; § 215 VVG wird nicht erwähnt.

18. Abgeordnete
**Birgit
Homburger**
(FDP) Hält die Bundesregierung die Höhe einer 8-prozentigen Verzinsung für gerechtfertigt, die anfällt, wenn im Rahmen eines Insolvenzverfahrens nach § 130 der Insolvenzordnung an einen Gläubiger bereits geleistete Zahlungen zurückgefordert werden, die drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens an diesen vom Schuldner gezahlt wurden?
19. Abgeordnete
**Birgit
Homburger**
(FDP) Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 11. Mai 2009

Die Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Einer der zentralen Grundsätze des Insolvenzverfahrens ist die Gläubigergleichbehandlung. Dieser Grundsatz gleichmäßiger Gläubigerbefriedigung gilt jedoch unmittelbar erst im Insolvenzverfahren. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass es einzelnen Gläubigern im Vorfeld der Insolvenz gelingt, etwa durch enge Beziehungen zum Schuldner oder durch besondere Informationsmöglichkeiten, ihre Forderungen noch voll oder wenigstens nahezu vollständig erfüllt zu bekommen, während die meisten Gläubiger nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nahezu leer ausgehen. Eine solche Ungleichbehandlung soll vermieden werden, soweit sie nach den gesamten Umständen als nicht gerechtfertigt zu bewerten ist. Dieses Ziel wird mit dem Institut der Insolvenzanfechtung verfolgt, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, Verringerungen des Schuldnervermögens rückgängig zu machen, die vor Verfahrenseröffnung erfolgt sind. Der Bestand des allen Gläubigern haftenden Schuldnervermögens soll durch die Anfechtung möglichst wiederhergestellt werden.

Ist der Anfechtungsanspruch erfolgreich, so ist nach § 143 der Insolvenzordnung (InsO) das in anfechtbarer Weise aus dem Vermögen des Schuldners weggegebene zur Insolvenzmasse zurückzugewähren. Die Insolvenzmasse soll in die Lage versetzt werden, in der sie sich befinden würde, wenn das anfechtbare Verhalten unterblieben wäre. In Ausfüllung dieses Grundsatzes finden nach § 143 Absatz 1 Satz 2 InsO die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung Anwendung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist.

In einer grundlegenden Entscheidung vom 19. Februar 2009 hat der Bundesgerichtshof entschieden, § 143 Absatz 1 Satz 2 InsO enthalte eine Rechtsfolgenverweisung auf § 819 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so dass der Anfechtungsgegner unmittelbar der verschärften Haftung des § 819 Absatz 1 BGB unterworfen ist. Er wird damit insoweit einem bösgläubigen Bereicherungsschuldner gleichgestellt. Mit dieser Anknüpfung ist der Herausgabeanspruch als rechtshängiger Anspruch zu behandeln, was auch zur Anwendung der Regeln über die Zahlung von Prozesszinsen führt. Danach ist bei einer fälligen Geldschuld gemäß § 291 Satz 1 BGB die Vorschrift des § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB entsprechend anzuwenden.

Diese Anknüpfung an die Verpflichtung zur Zahlung von Prozesszinsen in der von § 291 Satz 2, § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB angeordneten Höhe könne – wie der Bundesgerichtshof ausgeführt hat – nicht im Wege teleologischer Reduktion auf den allgemeinen Zinssatz des § 246 BGB beschränkt werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Gleichstellung eines Anfechtungsgegners mit einem Bereicherungsschuldner, dem der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gerechtfertigt, da ein Anfechtungsanspruch nach § 130 InsO nur greift, wenn dem Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit bekannt ist oder er zumindest die Kenntnis von Umständen hat, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen.

Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass der Verzugszinssatz nach § 288 Absatz 1 BGB für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz beträgt. Der Basiszinssatz des § 247 Absatz 1 BGB beläuft sich seit dem 1. Januar 2009 auf 1,62 Prozent, so dass derzeit Verzugszinsen in Höhe von 6,62 Prozent zu zahlen sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

20. Abgeordneter **Dr. Karl Addicks** (FDP) Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dagegen, dass nach § 68 der Abgabenordnung Entwicklungshilfe als steuerbegünstigter Zweck berücksichtigt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 11. Mai 2009

Entwicklungshilfe ist in der Abgabenordnung (AO) bereits als steuerbegünstigter, gemeinnütziger Zweck berücksichtigt, und zwar in § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 AO („Förderung der Entwicklungszusammenarbeit“).

21. Abgeordnete
Dr. Martina Bunge
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob seitens der Deutschen Post AG, die nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Juli 2008 über 1 Mrd. Euro zurückerhielt, die sie dem Bund zuvor als nicht zustehende Beihilfen hatte zurückzahlen müssen (vgl. OSTSEE-ZEITUNG, 2. Juli 2008), irgendwelche Festlegungen getroffen wurden, dieses Geld auch für DDR-Versorgungsansprüche von Postbeschäftigten in den neuen Bundesländern zu verwenden, und wenn ja, wie sehen diese Festlegungen aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 13. Mai 2009**

Der Geschäftsbericht der Deutschen Post AG für das Geschäftsjahr 2008 enthält auf Seite 40 folgende Aussage: „Das Europäische Gericht erster Instanz hat am 1. Juli 2008 eine Entscheidung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2002 für nichtig erklärt, wonach die Deutsche Post zur Rückzahlung angeblicher Beihilfen plus Zinsen in Höhe von 907 Mio. Euro verpflichtet worden war. Die Deutsche Post AG hat von der Bundesregierung am 1. August 2008 daher einen Betrag von 1 067 Mio. Euro zurückerhalten.“

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob die Deutsche Post AG diese Einnahme für die in Ihrer Frage vorgesehenen Zwecke verwenden möchte. Die in Ihrer Frage angesprochenen Themen betreffen das operative Geschäft der Deutschen Post AG. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Deutsche Post AG als Aktiengesellschaft vom Vorstand geführt wird, der allein das operative Geschäft der Gesellschaft verantwortet. Eine Einflussnahme auf das operative Geschäft ist weder für Anteilseigner noch für den Aufsichtsrat möglich.

22. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtslage zur Umsatzbesteuerung von Sozial-Caterern nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. Dezember 2008 (V R 55/06) im Vergleich zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 16. Oktober 2008 (IV B 8 – S 7100/07/10050)?
23. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)
- Wie werden das Bundesministerium der Finanzen und entsprechend die Finanzverwaltung das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. Dezember 2008 (V R 55/06) zur Umsatzbesteuerung der Sozial-Caterer in die Praxis umsetzen?

24. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)
- Welche wirtschaftlichen Auswirkungen werden sich – nach Ansicht der Bundesregierung – aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. Dezember 2008 und seine Umsetzung in die Praxis sowohl auf das Leistungsangebot der Sozial-Caterer als auch auf die öffentlichen Haushalte ergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 13. Mai 2009

Mit Urteil vom 18. Dezember 2008 – V R 55/06 – hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Zubereitung von Lebensmitteln zu einem bestimmten Zeitpunkt in einen verzehrfertigen Gegenstand nicht notwendig mit dessen Vermarktung verbunden ist. Diese Aussage steht möglicherweise im Widerspruch zu den Regelungen des BMF-Schreibens vom 16. Oktober 2008 – IV B 8 – S 7100/07/10050 – (BStBl I S. 949).

Da nach den Vorschriften des Grundgesetzes die Länder für die Verwaltung der Umsatzsteuer zuständig sind, wird das Bundesministerium der Finanzen die aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. Dezember 2008 – V R 55/06 – zu ziehenden Konsequenzen wie allgemein üblich eingehend mit den Ländern erörtern und bei sich ergebender Notwendigkeit eine mit diesen abgestimmte Verwaltungsanweisung herausgeben. Aussagen zur Umsetzung in die Praxis und zu den wirtschaftlichen Auswirkungen sind deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

25. Abgeordneter
Carl-Ludwig Thiele
(FDP)
- Welche Leistungen wurden vom Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) bislang jeweils in Form von Garantiegewährungen, Rekapitalisierungen und Risikoübernahmen erbracht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 11. Mai 2009

Der Finanzmarktstabilisierungsfonds hat Garantien in Höhe von insgesamt 130,2 Mrd. Euro gewährt. Die Höhe der Rekapitalisierungen beträgt insgesamt 18 785 Mrd. Euro. Risikoübernahmen wurden bisher nicht in Anspruch genommen.

26. Abgeordneter
Carl-Ludwig Thiele
(FDP)
- In welcher maximalen Höhe könnten gemäß dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz und dem Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz durch den SoFFin noch Leistungen erbracht werden, und wie würde sich die volle Inanspruchnahme all dieser Leistungen auf die Maastricht-Kriterien auswirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl
vom 11. Mai 2009**

Gemäß § 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) wird das BMF ermächtigt, für den Fonds Garantien in Höhe von 400 Mrd. Euro zu gewähren. Gemäß § 9 FMStFG ist das BMF ermächtigt, für Rekapitalisierungen und Risikoübernahmen 70 Mrd. Euro aufzunehmen; mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages können weitere 10 Mrd. Euro aufgenommen werden.

Die bereits übernommenen Rekapitalisierungen erhöhen den Schuldenstand nach Maastricht. Dies gilt auch für mögliche zukünftige Risikoübernahmen. Garantien wirken sich nur bei ihrer Inanspruchnahme auf die Maastricht-Kriterien aus.

27. Abgeordneter **Frank Schöffler** (FDP) Auf welches Volumen in Euro belaufen sich die kumulierten Einnahmen der öffentlichen Hand aus dem Solidaritätszuschlag seit dessen erstmaliger Einführung, und wie verteilen sich diese kumulierten Einnahmen jeweils auf die ihn erhebenden Länder?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl
vom 12. Mai 2009**

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag in Euro seit seiner Einführung:

1991	5.362.020.216	2000	11.841.211.148
1992	6.660.745.566	2001	11.068.595.014
1993	68.858.745	2002	10.403.307.994
1994	807.942.408	2003	10.280.348.423
1995	13.430.249.817	2004	10.108.406.446
1996	13.339.930.551	2005	10.315.347.557
1997	13.237.888.160	2006	11.277.207.365
1998	10.511.166.461	2007	12.348.516.199
1999	11.271.407.535	2008	13.145.789.321

8. Mai 2009

Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag ... nach Bundesländern - in Euro -

Jahr	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE
2001	1.832.699.451	1.976.264.588	395.078.883	113.838.393	108.050.013	530.508.351	1.385.985.234
2002	1.699.171.627	1.854.792.699	372.292.123	110.512.948	109.630.653	512.469.006	1.242.846.250
2003	1.699.510.786	1.823.308.050	365.756.433	111.520.620	104.452.594	547.809.926	1.224.695.518
2004	1.666.776.147	1.861.566.184	360.599.939	110.138.538	98.522.074	494.203.807	1.210.181.939
2005	1.698.016.970	1.888.994.672	367.080.511	114.741.174	98.271.313	515.831.946	1.205.911.690
2006	1.842.620.357	2.033.903.847	410.746.718	129.854.539	107.015.049	562.518.414	1.394.760.105
2007	2.042.762.165	2.265.136.618	429.602.851	138.581.566	115.740.605	563.763.654	1.588.856.001
2008	2.155.851.192	2.489.664.342	461.829.490	159.022.141	125.567.559	609.956.985	1.569.158.962

Jahr	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST
2001	70.282.826	841.741.302	2.601.586.735	416.449.747	114.993.928	190.177.719	97.863.534
2002	66.504.649	811.266.243	2.445.841.037	397.247.642	111.178.375	183.150.140	97.654.799
2003	71.150.133	806.748.847	2.342.311.621	397.744.634	107.858.677	198.584.419	97.401.222
2004	66.860.985	735.661.753	2.359.620.814	386.338.531	101.927.554	196.275.749	102.050.052
2005	67.652.224	731.178.904	2.454.311.545	403.991.321	103.399.439	202.508.088	93.733.953
2006	72.974.814	834.438.682	2.593.527.147	450.088.630	108.877.307	221.198.924	108.634.304
2007	79.118.607	912.930.816	2.814.685.685	471.822.424	119.333.904	242.163.637	120.978.545
2008	88.779.844	983.848.876	2.959.368.364	522.366.446	127.942.510	271.862.029	143.883.147

Jahr	SH	TH	Bundesgebiet
2001	299.182.897	93.881.411	11.068.595.014
2002	291.546.685	97.203.116	10.403.307.994
2003	282.381.601	99.113.342	10.280.348.423
2004	257.505.066	100.177.313	10.108.406.446
2005	264.994.720	104.729.085	10.315.347.557
2006	296.895.467	109.153.362	11.277.207.365
2007	318.065.717	124.973.404	12.348.516.199
2008	339.360.085	137.327.348	13.145.789.321

Wegen der Erhebung durch die Bundeskassen ist für den Zeitraum 1991 bis 2000 keine Zuordnung auf einzelne Bundesländer möglich. Ab dem Jahr 2001 wird das Aufkommen durch die Landeszentralbanken erhoben, so dass nunmehr nach Bundesländern differenzierte Daten verfügbar sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

28. Abgeordneter
**Hans-Josef
Fell**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurde die Entscheidung der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe (KfW), KfW-Darlehen ab dem 1. April 2009 nicht mehr zu gewähren, wenn es direkte Zuschüsse über das Marktanreizprogramm gibt, im Benehmen bzw. Einvernehmen mit der Bundesregierung getroffen, und begrüßt die Bundesregierung diese Entscheidung seitens der KfW?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba vom 11. Mai 2009

Über die Einschränkung vermeidbarer Doppelförderungen durch Bundesprogramme besteht ein breiter Konsens zwischen der Bundesregierung und der KfW. Dies ist schon seit langem eine wichtige Leitlinie bei einer Neugestaltung bzw. Überarbeitung der Programme, die stets in Abstimmung zwischen den zuständigen Bundesministerien und der KfW vorgenommen wird.

Zum 1. April 2009 wurden die Programme für energieeffizientes Bauen und Sanieren grundlegend überarbeitet. Ziel der Programmüberarbeitungen war es unter anderem, die Programme zu straffen, zu vereinheitlichen, transparenter zu gestalten und Doppelförderungen – auch mit Bezug zu anderen Förderprogrammen der Bundesregierung – auszuschließen bzw. zu reduzieren. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bietet im Rahmen des Marktanreizprogramms für erneuerbare Energien eine attraktive Förderung erneuerbarer Energien und hat diese in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut, was zunehmend auch zu Überschneidungen mit den KfW-Programmen für energieeffizientes Bauen und Sanieren geführt hat.

Mit der Programmüberarbeitung bot sich die Chance, diese Überschneidungen zu reduzieren und den Förderschwerpunkt bei einzelnen Maßnahmen verstärkt auf die Verbesserung der Energieeffizienz zu legen. Vor diesem Hintergrund wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie den beteiligten Ressorts Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine kombinierte Bundesförderung aus dem Marktanreizprogramm und aus den KfW-Förderprogrammen zum energieeffizienten Bauen und Sanieren für Einzelmaßnahmen ausgeschlossen.

Damit wird erreicht, dass jede Einzelmaßnahme zur Nutzung erneuerbarer Energien nur aus einem Bundesprogramm gefördert wird.

Im Rahmen von umfassenden Komplettisanierungen auf den KfW-Effizienzhaus-Standard, bei denen der Einsatz erneuerbarer Energien oft ein unverzichtbarer Bestandteil der Sanierung auf den entsprechenden Standard ist, wurde im Hinblick auf die Förderung der erneuerbaren Energien keine Änderung der Förderbedingungen vorgenommen. So ist eine Kombination beider Förderprogramme weiterhin möglich, wenn bei der Errichtung eines KfW-Effizienzhauses oder bei der Sanierung eines Gebäudes erneuerbare Energien eingesetzt werden. Dies entspricht dem unter den beteiligten Bundesressorts vereinbarten förderpolitischen Ansatz, dass energetisch höherwertige Maßnahmen, wie z. B. Komplettisanierungen, im Vergleich zu einem einzelnen Heizungsaustausch entsprechend höher gefördert werden.

Es ist ferner eine Förderung von Kombinationslösungen der Heizungstechnik durch die KfW oder die BAFA möglich, wenn bei einem Heizungseinbau oder einer Heizungserneuerung ein Heizungssystem auf Basis der Brennwertechnologie mit Öl oder Gas als Brennstoff, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme eingebaut wird und dieses zur Wärmeerzeugung durch die Nutzung erneuerbarer Energien ergänzt wird.

29. Abgeordnete

**Miriam
Gruß**
(FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Eignung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich der rechtsgeschäftlichen Vertretung von Industrie- und Handelskammern (IHKs), welche gemäß § 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern ausschließlich durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer erfolgt, hinsichtlich der Erreichung des Ziels des Grundgesetzes (GG) zur Wahrung der tatsächlichen Gleichstellung (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG), und besteht aus Sicht der Bundesregierung gegebenenfalls diesbezüglicher Handlungsbedarf?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba
vom 12. Mai 2009**

Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vertreten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Die Bezeichnungen „Präsident“ und „Hauptgeschäftsführer“ sind Funktionsbezeichnungen und schließen selbstverständlich die weibliche Form ein. Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf Ihre schriftliche Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 16/12356 ausgeführt hat, liegt der Anteil von Frauen in den Präsidien der 80 Industrie- und Handelskammern bei derzeit durchschnittlich rund 10 Prozent, in einigen Kammern stellen Frauen ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums. Damit Frauen stärker auch Führungspositionen in den Industrie- und Handelskammern erreichen können, kann die Verbesserung der Rahmenbedingungen, insbesondere die funktionierende Verein-

barkeit von Familie und Beruf, einen wesentlichen Beitrag leisten. Handlungsbedarf zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern sieht die Bundesregierung dagegen nicht.

30. Abgeordnete
Cornelia Hirsch
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hält die Bundesregierung den Ausbildungspakt für geeignet, den dramatischen Abbau von Ausbildungsplätzen zu stoppen, bzw. wäre eine gesetzliche Ausbildungsumlage geeignet, um allen Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung zu bieten und so die Ausbildungsleistung auch in den nächsten Jahren aufrechtzuerhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 11. Mai 2009

Das Angebot an Ausbildungsplätzen folgt der wirtschaftlichen Entwicklung. So hat das Ausbildungsangebot von 2003 bis 2007 durch die gute Wirtschaftsentwicklung um rd. 68 300 Ausbildungsplätze zugenommen. Hierzu hat der Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Die Umfrageergebnisse des Deutschen Industrie- und Handelskammertages und des Bundesinstituts für Berufsbildung sowie die Berufsberatungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit deuten bisher darauf hin, dass es zwar infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise einen Rückgang aber keinen dramatischen Einbruch des Ausbildungsangebotes geben wird. Die Mehrzahl der Unternehmen will ihr Ausbildungsangebot auch in der Krise aufrechterhalten, um den langfristigen Fachkräftebedarf in Zeiten des demographischen Wandels zu sichern.

Bei einem Angebotsrückgang in dieser Größenordnung blieben die guten Ausbildungschancen junger Menschen gewahrt, da die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen aus demographischen Gründen deutlich zurückgehen wird. 2008 hatte es nach der Vermittlungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zum Stichtag 30. September mehr unbesetzte Ausbildungsplätze gegeben als unversorgte Bewerber.

Die Partner des Ausbildungspaktes werden ihre Anstrengungen zur Sicherung des Ausbildungsangebotes weiter verstärken, um so viele Ausbildungsplätze wie möglich zu ermöglichen und damit das Ziel des Ausbildungspaktes erneut zu erreichen, allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen jungen Menschen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten. Außerdem tragen die beschlossenen umfangreichen Maßnahmen zur Stabilisierung von Wirtschaft und Beschäftigung, die ausbildungsfördernden Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und die Programme des Bundes und der Länder auch zur Sicherung des Ausbildungs- und Qualifizierungsangebotes bei.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag einer gesetzlichen Ausbildungsumlage weiterhin ab, da eine solche Abgabe zu einem erheblichen Bürokratieaufwand und zu erheblichen Kosten für die Unternehmen führen würde. In der gegenwärtigen Wirtschaftslage ist die Vermeidung einer zusätzlichen Kostenbelastung der Unternehmen von

besonderer Bedeutung, damit so viele Arbeitsplätze wie möglich erhalten werden können. Unabhängig davon lassen sich die Auswirkungen einer Ausbildungsabgabe auf das Angebot an Ausbildungsplätzen nicht absehen.

31. Abgeordnete
**Gudrun
Kopp**
(FDP)
- In welche Regionen in den alten Bundesländern sind Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), die im Haushaltsjahr 2008 für Förderregionen in den neuen Bundesländern vorgesehen waren, umverteilt worden (bitte auch Höhe der umverteilten Mittel angeben), und welche Regionen in ostdeutschen Bundesländern haben die vorgesehenen Förderprojekte nicht vollständig ausgeschöpft?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba
vom 15. Mai 2009**

Im Haushaltsjahr 2008 betrug der Barmittelansatz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) insgesamt rd. 644 Mio. Euro. Diese Summe setzte sich zusammen aus dem regulären GRW-Barmittelansatz in Höhe von 594 Mio. Euro sowie einer im parlamentarischen Verfahren kurzfristig zusätzlich bewilligten freien Spitze in Höhe von 50 Mio. Euro. Gemäß der festgelegten Quote entfielen vom Gesamtansatz sechs Siebentel (= rd. 552 Mio. Euro) auf die neuen Bundesländer einschließlich Berlin und ein Siebentel (= rd. 92 Mio. Euro) auf die alten Bundesländer.

Mittelumschichtungen zwischen den neuen Bundesländern einschließlich Berlin und den alten Bundesländern sind seit 2005 möglich. Die Umverteilung erfolgt dabei bedarfsabhängig.

In den Haushaltsjahren 2005 und 2006 hat keine Umverteilung stattgefunden. Im Haushaltsjahr 2007 sind GRW-Bundesmittel in Höhe von rd. 1 Mio. Euro von Bremen an Mecklenburg-Vorpommern umverteilt worden. Allein im Haushaltsjahr 2008 haben die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bremen insgesamt rd. 19 Mio. Euro der ihnen danach zustehenden Mittel nicht in Anspruch genommen (Sachsen rd. 11 Mio. Euro, Sachsen-Anhalt rd. 8 Mio. Euro, Bremen rd. 0,15 Mio. Euro).

Die Gründe für die nicht vollständige Inanspruchnahme der Mittel durch die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bremen im Haushaltsjahr 2008 lagen vorrangig darin, dass Investoren vorgesehene Projekte nicht oder nur in geringerem Umfang als ursprünglich geplant realisiert haben. Zudem konnten die genannten Länder die verfassungsrechtlich vorgesehene hälftige Kofinanzierung des auf sie entfallenden Anteils an den im parlamentarischen Verfahren kurzfristig bewilligten zusätzlichen 50 Mio. Euro (freie Spitze) im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr realisieren.

Die von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bremen nicht abgerufenen Mittel sind wie folgt auf andere Bundesländer umverteilt worden:

Alte Bundesländer

Bayern 9 832 100 Euro

Hessen 357 000 Euro

Niedersachsen 1 329 000 Euro

Rheinland-Pfalz 885 000 Euro

Schleswig-Holstein 991 000 Euro13 394 100 Euro
(rd. 2 Prozent des GRW-Barmittel-
ansatzes 2008)**Neue Bundesländer einschließlich Berlin**

Berlin 968 000 Euro

Mecklenburg-Vorpommern 4 361 000 Euro5 329 000 Euro
(rd. 0,8 Prozent des GRW-Barmittel-
ansatzes 2008).

32. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist der Bundesregierung die aktuelle Höhe der Rückstellungen der Energieversorgungsunternehmen für den Rückbau und die Entsorgung von Atomanlagen und die Entsorgung von Atommüll bekannt (bitte ggf. angeben), und welche Möglichkeiten und rechtliche Handhabe hat die Bundesregierung, um die aktuelle Höhe der Rückstellungen zu ermitteln?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 14. Mai 2009

Die Höhe der Rückstellungen, die von den Energieversorgungsunternehmen auf der Grundlage handels- und bilanzrechtlicher Vorschriften für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen aus dem Atomrecht für die Entsorgung von radioaktiven Betriebsabfällen und bestrahlten Brennelementen sowie für die Stilllegung und den Rückbau von Kernkraftwerken gebildet werden, stellt sich zum 31. Dezember 2008 wie folgt dar (zur Information werden auch die zugrunde gelegten Rechnungslegungsvorschriften sowie die Vergleichszahlen des Vorjahres genannt):

EVU	Gesamthöhe der Entsorgungsrückstellungen im Kernenergiebereich (Nettorückstellungen)			
	Rechnungs- legungsvorschrift *)	zum 31.12.2007	Rechnungs- legungsvorschrift *)	zum 31.12.2008
E.ON AG	IFRS	12 249 Mio. €	IFRS	12 200 Mio. €
RWE AG	IFRS	9 053 Mio. €	IFRS	9 465 Mio. €
EnBW AG	IFRS	4 482 Mio. €	IFRS	4 754 Mio. €
Vattenfall Europe AG	IFRS	836 Mio. €	IFRS	1 104 Mio. €

*) IFRS = International Financial Reporting Standards.

Die Gesamthöhe der Rückstellungen ist den veröffentlichten Konzerngeschäftsberichten von E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall für das jeweilige Geschäftsjahr zu entnehmen. Auch die Steuerbehörden verfügen über aktuelle Daten zur Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungsrückstellungen der Energieversorgungsunternehmen.

33. Abgeordneter
Paul Schäfer
(Köln)
(DIE LINKE.)
- Wie viele staatliche Bürgschaften für Rüstungsexportgeschäfte wurden 2008 genehmigt (bitte aufschlüsseln nach Geldwert, Empfängerland und Laufzeit der Bürgschaft bzw. des Kredits)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba
vom 11. Mai 2009**

Im Jahr 2008 wurden keine staatlichen Exportkreditgarantien für Rüstungsexportgeschäfte erteilt.

34. Abgeordneter
Paul Schäfer
(Köln)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Sammelausfuhrgenehmigungen wurden 2008 beantragt und genehmigt (bitte aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten bzw. multinationalen Programmbüros)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba
vom 11. Mai 2009**

Im Jahr 2008 wurden 146 Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Wert von rund 2,54 Mrd. Euro erteilt. Im Vergleich zum Jahr 2007 bedeutet dies einen Rückgang um 50 Prozent.

Die Werte der Sammelausfuhrgenehmigungen stellen das Gesamtvolumen dar, innerhalb dessen die jeweiligen Güter beliebig oft zwischen den zugelassenen Empfängern im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts transferiert werden können. Der Wert des Rüstungsgutes wird bei jedem Transfer von Deutschland in ein anderes Land verbucht. Aufgrund dieser mehrfachen Zählung sind die Werte deshalb nicht mit dem (deutlich geringeren) Warenwert der transferierten Güter gleichzusetzen. Eine Aufschlüsselung nach Empfängerstaaten bzw. multinationalen Programmbüros war in der für die Beantwortung einer schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Sammelausfuhrgenehmigungen werden grundsätzlich nur für Endverwender in NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten erteilt.

35. Abgeordneter
Paul Schäfer
(Köln)
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass es ihr in ihrer Antwort auf meine schriftliche Frage 35 (Bundestagsdrucksache 16/9832) nicht möglich war, Angaben zu den Empfängerländern von Sammelausfuhrgenehmigungen zu machen, obwohl sie im Jahr vorher auf meine gleichlautende Frage für das Jahr 2006 noch innerhalb der vorgegebenen Frist hierzu Angaben machen konnte (Bundestagsdrucksache 16/6110, Antwort auf Frage 26)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba
vom 11. Mai 2009**

Ursächlich dafür sind unterschiedliche personelle und technische Ressourcen, die jeweils zur Verfügung standen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

36. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Warum schreibt das deutsche Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) die Anwendung der Scharia unter anderem im Erb- und Familienrecht vor, indem an die jeweilige Staatsangehörigkeit angeknüpft und so die Anwendung ausländischen Rechts konserviert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnies
vom 11. Mai 2009**

Soweit Vorschriften des Sozialgesetzbuches an familien- und erbrechtliche Rechtsverhältnisse anknüpfen, sind grundsätzlich die Vorschriften des deutschen Zivilrechts einschließlich des internationalen Privatrechts maßgebend.

Für familienrechtliche Rechtsverhältnisse im Bereich des Sozialgesetzbuches bestimmt § 34 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), dass ein dem Recht eines anderen Staates unterliegendes Rechtsverhältnis nur ausreicht, wenn es dem Rechtsverhältnis im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches – also dem deutschen Recht – entspricht.

§ 34 Absatz 2 SGB I enthält insofern eine Abweichung, als die polygame Ehe im deutschen Sozialrecht ausnahmsweise insoweit eine Anerkennung erfährt, als Ansprüche mehrerer Ehegatten auf Witwenrente anteilig und endgültig aufgeteilt werden. Die Regelung ist auf das Recht der Hinterbliebenenversorgung beschränkt. Diese Regelung besteht ausschließlich zum Schutz der Interessen der verwitweten Ehegatten.

37. Abgeordnete **Cornelia Hirsch** (DIE LINKE.) Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um dem dramatischen Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise zu begegnen?

**Antwort des Staatssekretärs Detlef Scheele
vom 12. Mai 2009**

Die Jugendarbeitslosigkeit, die gegenüber dem Höchststand im Jahr 2005 nahezu halbiert werden konnte, steigt derzeit bei den Jugendlichen zwischen 20 und 25 Jahren verhältnismäßig stark an. Dies ist typisch bei einer einsetzenden konjunkturellen Verschlechterung. Dafür profitieren Jugendliche auch als erste bei einer konjunkturellen Besserung. Die durchschnittliche Dauer der Jugendarbeitslosigkeit ist bei jungen Menschen im Zeitraum Januar bis April 2009 mit 3,1 Monaten unverändert kurz und mehr als halb so niedrig wie bei allen Altersgruppen (7,8 Monate).

Die Bundesregierung hat mit den Arbeitsmarktreformen der vergangenen Jahre, der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Jahr 2008 und weiteren Verbesserungen (unter anderem Einführung eines Qualifizierungszuschusses und eines Eingliederungszuschusses für jüngere Arbeitnehmer) die Grundlage dafür gelegt, dass die Agenturen für Arbeit und die Grundsicherungsstellen über einen vielfältigen und sehr individuell einsetzbaren Leistungskatalog zur beruflichen Eingliederung insbesondere von jungen Menschen verfügen. Diesen gilt es jetzt intensiv zu nutzen.

Mit dem Konjunkturpaket II wurden durch gezielte Aufstockung der Eingliederungstitel des Zweiten und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auch für junge Menschen quantitativ erweiterte Möglichkeiten

eröffnet. Auch die intensivierete Förderung der beruflichen Weiterbildung und die verlängerte Kurzarbeitergeldregelung kommen jungen Menschen zugute.

Eine gute Berufsausbildung ist grundlegend für eine erfolgreiche berufliche Eingliederung und damit für die Bekämpfung von Jugend Arbeitslosigkeit. Die Bundesregierung wird daher im Ausbildungspakt kurzfristig auf das Ziel hinwirken, dass die Wirtschaft auch in diesem Jahr über 600 000 neue Ausbildungsverträge anbietet. Die Bundesregierung stellt, wie im Ausbildungspakt vereinbart, sicher, dass die öffentlich geförderten Ausbildungsprogramme des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit (BA) auf hohem Niveau und damit bedarfsgerecht fortgeführt werden. Mit den Konjunkturpaketen wurden dazu insbesondere in der Wirtschafts- und Steuerpolitik entscheidende Impulse gegeben. Die Bundesregierung ist optimistisch, dass es mit gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten, auch der Tarifvertragsparteien, gelingt, die Jugendarbeitslosigkeit erfolgreich zu bekämpfen.

38. Abgeordnete
**Kornelia
Möller**
(DIE LINKE.)
- Wie viele erwerbslose Personen sind seit dem 1. Januar 2009, seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, auf der Grundlage von § 46 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) in welcher konkreten Art und Weise gefördert worden (bitte sortiert nach Monaten und Art der Maßnahme)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 13. Mai 2009

Das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde am 21. Dezember 2008 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2009 stehen die „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 46 SGB III als neues Förderinstrument zur Verfügung. Wegen der flexiblen Ausgestaltung der neuen Vorschrift konnten die bisherigen Instrumente „Beauftragung Dritter mit der Vermittlung“, „Personal-Service-Agenturen“, „Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen“, „Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen“ sowie „Aktivierungshilfen“ entfallen.

Bis zum 31. Dezember 2008 eingetretene Teilnehmer werden nach einer Übergangsregelung auf der bis dahin geltenden Rechtsgrundlage bis zum Ausscheiden aus der Maßnahme gefördert. Die Förderung der ab dem 1. Januar 2009 eintretenden Teilnehmer erfolgt auf der Grundlage des § 46 SGB III. Um die Teilnehmer entsprechend der neuen Rechtsgrundlage für die Förderung der Maßnahme statistisch zu erfassen, müssen technische Systeme der Bundesagentur für Arbeit umgestellt werden. Die Umstellungsarbeiten bei der BA sollen noch im ersten Halbjahr 2009 abgeschlossen werden. Erst danach wird die Erfassung der Maßnahmen nach § 46 SGB III auch nach der Zielsetzung der Maßnahme möglich sein.

Die nachfolgende Tabelle weist die Eintritte in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III in beiden Rechtskreisen aus. Wegen der Umstellungsarbeiten bei der BA fassen die Zahlen in der Förderstatistik unterschiedlich erfasste Personengruppen zusammen.

Eintritte/Zugänge in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III im Jahr 2009

April	März	Februar	Januar
139 000	156 000	166 000	117 000

Statistik der Bundesagentur für Arbeit; vorläufige, nicht hochgerechnete Daten.

39. Abgeordneter
Dirk Niebel
(FDP)
- Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch in der Ankündigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Olaf Scholz, die Option für 69 Optionskommunen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht bis 2013 zu verlängern und der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 festgeschriebenen „Vertrauensklausel für optierende Kommunen“, dass, wenn es „bei der in 2008 anstehenden Evaluation zu keiner gemeinsamen Bewertung und Schlussfolgerung der Koalitionspartner kommen wird, die derzeit geltende gesetzliche Regelung für Kommunen zu optieren im bisherigen Umfang nach dem 31. 12. 2010 um weitere drei Jahre verlängert“ wird, und wenn ja, welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 13. Mai 2009

Eine Entscheidung über die künftige Arbeit der Optionskommunen ist nur im Rahmen einer Gesamtlösung sinnvoll, innerhalb derer auch die Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen verfassungsfest geregelt wird. Es gilt, zu Beginn der neuen Legislaturperiode die rechtlichen Grundlagen für eine solche Gesamtlösung zu schaffen. Einen diesbezüglichen Vorschlag hat der Bundesminister Olaf Scholz mit dem Gesetzentwurf zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der dazu erforderlichen Verfassungsänderung vorgelegt. Dieser Vorschlag geht über die Vereinbarung im Koalitionsvertrag hinaus, indem er nicht nur eine Verlängerung der Optionskommunen bis 2013 vorsieht, sondern die vollständige Entfristung der bestehenden 69 Zulassungen.

40. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, dass gründungswillige Hilfebefürftige, die in Sachsen ein Darlehen oder einen Zuschuss nach § 16c Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beantragen wol-

len, vom Jobcenter unter Verweis auf ein ebenfalls nachrangig zu vergebendes Mikrokreditprogramm der Sächsischen Aufbaubank ohne Negativbescheid abgewiesen werden und bei der Aufbaubank unter Verweis auf § 16c Absatz 2 SGB II ebenso verfahren wird, so dass aufgrund fehlender Negativbescheide in letzter Konsequenz gar keine Gründungsunterstützung erfolgt, und welche Lösungsmöglichkeit sieht die Bundesregierung für dieses Problem?

**Antwort des Staatssekretärs Detlef Scheele
vom 8. Mai 2009**

Der Bundesregierung ist der Sachverhalt bekannt.

Sie vertritt dazu die Auffassung, dass sich die Frage des Vor- bzw. Nachranges im Verhältnis des Mikrokreditprogramms des Landes Sachsen und der Leistungen nach § 16c SGB II nicht stellt. Aus der klaren Abgrenzung der beiden Fördermöglichkeiten ergibt sich, dass die Maßnahmen grundsätzlich unabhängig voneinander bestehen und keine Verdrängung der einen Förderung durch die andere erfolgt.

Das Kreditprogramm und die Leistungen nach § 16c SGB II sind sowohl quantitativ als auch qualitativ nicht als gleichartig anzusehen. Zwar beinhaltet sowohl das Programm des Landes Sachsen als auch § 16c SGB II die Möglichkeit, Kredite zu vergeben. Die Förderbedingungen des Landesprogramms unterscheiden sich aber deutlich von denen nach § 16c SGB II: So ist der Kreditnehmer z. B. verpflichtet, einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent zu leisten, Zinsen zu bezahlen und hat einen im Vorfeld festgelegten Tilgungsplan zu befolgen. Das Darlehen nach § 16c SGB II ist dagegen grundsätzlich zinsfrei und ansonsten abhängig vom individuellen Einzelfall gestaltbar. Hinzu kommt die Möglichkeit, das Darlehen mit einem Zuschuss bis zu einer Höhe von 5000 Euro zu kombinieren. Die Förderung im Rahmen des SGB II konzentriert sich auf Sachgüter, während das Landesprogramm auf Investitionen im Allgemeinen abstellt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales steht auf Fachebene mit dem Land Sachsen in Kontakt.

41. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, dass das Vorgehen der Bundesagentur für Arbeit, die bei der aktuellen Ausschreibung für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) und ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)/Sozialpädagogische Begleitung/Ausbildungsmanagement (SpBAm) nur noch die Abnahme und Vergütung von 60 Prozent der ausgeschriebenen Plätze garantiert, zu einer Verminderung des Anteils von fest angestelltem Personal und zu einer weiteren Ausbreitung

von prekären Beschäftigungsverhältnissen bei den Weiterbildungsträgern führt sowie die Qualität bei der Erbringung der ausgeschriebenen Maßnahmen gefährdet, und wie begründet sie ihre Ansicht, sollte sie diese Befürchtung nicht teilen?

**Antwort des Staatssekretärs Detlef Scheele
vom 8. Mai 2009**

Der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit liegen keine Erkenntnisse zu den in der Frage angesprochenen Befürchtungen vor. Die Bundesagentur für Arbeit entscheidet als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Selbstverwaltung eigenständig über die Ausgestaltung der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen. Rahmenverträge sind ein nach der Verdingungsordnung für Leistungen zulässiges Instrument. Sie bieten insbesondere die Möglichkeit, längerfristige Vertragsbeziehungen einzugehen und damit den Trägern die in der Vergangenheit vielfältig geforderte Planungssicherheit zu geben. Zudem können Arbeitsmarktdienstleistungen bedarfsgerecht abgerufen und es kann flexibel auf sich verändernde Bedarfe reagiert werden, was insbesondere in der derzeitigen konjunkturellen Situation von Vorteil ist. Das Auftragsvolumen des Rahmenvertrages und die garantierte Mindestabnahme spiegeln dabei die Spannweite zwischen dem zu erwartenden Maximalbedarf und dem Mindestbedarf an Ressourcen, die erfahrungsgemäß zur Erbringung einzelner Arbeitsmarktdienstleistungen erforderlich sein könnten, wider.

Eine möglichst hohe personelle Kontinuität auf Seiten des sozialpädagogischen Personals und der Bildungsbegleiter sowie eine qualitativ hochwertige Maßnahmeumsetzung wird durch verbindliche Vorgaben in den Verdingungsunterlagen zum Mindestumfang des fest angestellten Personals unterstützt. Dabei kann die Forderung der BA nach Festanstellung von Personal sich zwingend nur auf den Teil der Maßnahmeplätze beziehen, die verbindlich zugesagt, abgenommen und bezahlt werden.

Durch die in den Verdingungsunterlagen geforderten fachlichen Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter sowie deren geforderte Erfahrung mit der Zielgruppe wird auch bei möglichem Einsatz von Honorarkräften von einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung ausgegangen. Insbesondere bei ausbildungsbegleitenden Hilfen, bei denen die Träger Auszubildende in einer Vielzahl unterschiedlicher Berufe betreuen, ist in der Regel ein Einsatz von Honorarkräften zur Abdeckung auch von weniger stark nachgefragten Ausbildungsberufen notwendig und war auch geübte Praxis in der Vergangenheit.

Eine Zunahme von prekären Arbeitsverhältnissen erwartet die Bundesagentur für Arbeit deshalb nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

42. Abgeordnete
**Dr. Christel
Happach-Kasan**
(FDP)
- Mit welcher Begründung beabsichtigt die Bundesregierung, für die Genehmigung von Erstaufforstungen die Vorlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu verlangen, und teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass dadurch insbesondere in den waldärmeren Bundesländern, wie Schleswig-Holstein, die aus Gründen des Klimaschutzes, der Ökologie und der Produktion des nachwachsenden Rohstoffes Holz wünschenswerten Erstaufforstungen unterbleiben werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 11. Mai 2009**

Der Entwurf eines Rechtsbereinigungsgesetzes Umwelt (RGU) fällt grundsätzlich in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen forstspezifischen Aspekte ergibt sich folgender Sachverhalt:

Bereits die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) verlangt nationale Rechtsvorschriften unter anderem zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Erstaufforstungen. Diese europäische Verpflichtung wurde durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 73, S. 5) fortgeführt. Die Umsetzung dieser europäischen Vorgabe im geltenden deutschen Recht erfolgt durch Nummer 17.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie in den UVP-Vorschriften der Bundesländer.

Die nunmehr vorgesehene Ablösung der landesrechtlichen Vorschriften durch eine Bundesregelung beruht auf Folgendem:

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde die frühere Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes a. F. durch eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes ersetzt. Die bestehenden rahmengesetzlichen Regelungsaufträge (Delegation der Regelung auf die Länder) in Nummer 17 (Erstaufforstung und Rodung von Wald) der Anlage 1 zum UVPG müssen daher entfallen. Stattdessen werden die Vorgaben des Europarechts (Anhang II Nummer 1 Buchstabe d der UVP-Richtlinie) und des Völkerrechts (Anhang I Nummer 17 des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, Espoo-Konvention, BGBl. 2002 II S. 1406) bundeseinheitlich umgesetzt. Die Schwellenwerte bei den

forstwirtschaftlichen Vorhaben beruhen im Schwerpunkt auf einem Vergleich der erlassenen landesrechtlichen Vorschriften für die Umsetzung der forstwirtschaftlichen Regelungsaufträge des im Jahr 2001 geänderten UVPG am Maßstab einer konsistenten Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben. Dabei wurden insbesondere die Kritik der Europäischen Kommission an der Umsetzung in den Ländern Baden-Württemberg und Brandenburg (Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2006/2273, Schreiben der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2006 – SG-Greffe (2006)D/203518)) sowie die Mitteilung der Bundesregierung hierzu vom 30. Oktober 2006 berücksichtigt. Zu beachten ist zudem, dass Nummer 17 der Anlage 1 zum UVPG eine materielle Regelung mit der Folge darstellt, dass ein eventuelles Abweichungsrecht der Länder nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes nicht durch § 24a UVPG ausgeschlossen werden kann.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass durch europarechtlich notwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen Erstaufforstungen unterbleiben. Der Bundesrat wird zu dem Entwurf eines Rechtsbereinigungsgesetzes Umwelt (RGU) noch eine Stellungnahme abgeben.

43. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung den Stopp der Offenlegung von Empfängern von Geldern aus der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) im Internet, und welche offenen Rechtsfragen will die Bundesregierung mit den Bundesländern klären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 12. Mai 2009

Auf Antrag einzelner Landwirte haben einige deutsche Verwaltungsgerichte in einstweiligen Rechtsschutzverfahren Zweifel an der Vereinbarkeit der nach EG-Recht vorgeschriebenen Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von EG-Agrarzahlungen mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geäußert; andere Verwaltungsgerichte haben die Veröffentlichung in einstweiligen Rechtsschutzverfahren als rechtmäßig eingestuft.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat das Gespräch mit den Ländern und der Europäischen Kommission gesucht und mit den Ländern Ende April 2009 vereinbart, die Veröffentlichung um zwei bis drei Wochen zu verschieben, um zweitinstanzliche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, vor dem Verfassungsbeschwerde zusammen mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung eingelegt wurde, auszuwerten.

Die Europäische Kommission hat Verständnis für die deutsche Situation geäußert, erwartet aber, dass in Deutschland die für die Veröffentlichung zuständigen Behörden alle Rechtsmittel ausschöpfen, um möglichst zügig eine Veröffentlichung aller Informationen zu ermöglichen. Dies haben die Länder zugesagt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

44. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Welche Unterstützungsleistungen wird die Bundeswehr im Zusammenhang mit der jährlichen Feier des Kameradenkreises der Gebirgstruppe am 17. Mai 2009 auf dem Hohen Brendten bei Mittenwald (Bayern) durchführen (bitte die einzelnen Leistungen ausdifferenzieren), und welche Angehörigen der Bundeswehr werden dort Ansprachen halten (bitte namentlich benennen und ihre Funktion in der Bundeswehr angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 14. Mai 2009

1. Redner (Ansprache):
Generalleutnant Hans-Otto Budde, Inspekteur des Heeres
2. Musikalische Unterstützung:
Gebirgsmusikkorps der Bundeswehr (50 Soldaten)
3. Weiteres Personal:
 - 4 Soldaten (Ehrenposten)
 - 3 Soldaten (Verkehrsposten)
 - 4 Soldaten (Kranzträger)
 - 5 Soldaten (Kraftfahrer)
4. Material:
 - 3 Warnwesten für Verkehrsposten
 - 3 Winkerkellen
 - 1 Kraftomnibus (Bw-Fuhrparkservice GmbH)
 - 4 Pkw 8-Sitzer (Bw-Fuhrparkservice GmbH)
 - 1 Kranz im Wert von 98 Euro.

Die Kosten werden dem Kameradenkreis der Gebirgstruppe e. V. in Rechnung gestellt.

45. Abgeordnete
**Monika
Lazar**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für wie viele militärische Anforderungsflüge der USA, die auf dem Flughafen Leipzig/Halle zwischengelandet sind, hat das Bundesministerium der Verteidigung Military Diplomatic Clearances (MDC) ausgestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 12. Mai 2009

Das Bundesministerium der Verteidigung hat für amerikanische Staatsluftfahrzeuge im Militärdienst im Jahr 2008 insgesamt 1 350 und bis zum 30. April 2009 551 Military Diplomatic Clearance Numbers (MDCN) für den Einflug in die neuen Bundesländer mit Zwischenziel Leipzig/Halle erteilt.

46. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele amerikanische militärische Anforderungsflüge sind ohne MDC auf dem Flughafen Leipzig/Halle zwischengelandet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 12. Mai 2009**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von US-amerikanischen Staatsluftfahrzeugen im Militärdienst, die ohne MDCN auf dem Flughafen Leipzig/Halle zwischengelandet sind.

47. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Rechtsgrundlage sieht die Bundesregierung für die Flugtransporte amerikanischer Truppen über den Flughafen Leipzig/Halle zwischen Mai 2006 und November 2008 vor dem Hintergrund der damals gebotenen Neutralität angesichts fehlendem Truppenstationierungsabkommen zwischen dem Irak und der USA?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 12. Mai 2009**

Bei den von amerikanischen Staatsluftfahrzeugen im Militärdienst durchgeführten Flügen handelt es sich um Urlaubsflüge, mit denen Angehörige der US-Streitkräfte in die USA zum Heimaturlaub oder aus dem Heimaturlaub zurück zum Stationierungsort geflogen werden. Auf dem Flughafen Leipzig/Halle erfolgen ausschließlich technische Zwischenlandungen, die der Betankung und Versorgung der Maschinen dienen. Solche Transporte erfolgen auf der Grundlage des NATO-Truppenstatuts sowie des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Verbindung mit dem Notenwechsel vom 25. September 1990 zu diesem Abkommen in der Fassung des Notenwechsels vom 12. September 1994. Danach sind die Streitkräfte der USA, namentlich Truppe, ziviles Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen, vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesregierung berechtigt, mit Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen oder sich über dem Bundesgebiet zu bewegen und sich vorübergehend in den neuen Bundesländern aufzuhalten. Hierbei haben sie denselben Rechtsstatus wie in den alten Bundesländern.

48. Abgeordneter
Horst Meierhofer
(FDP)
- Für wie viele Gebäude der Bundeswehr existieren Energie-Gebäudepässe (bitte um numerische und relationale Angaben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 7. Mai 2009**

Es können keine numerischen und relationalen Angaben zu Energieausweisen für Gebäude der Bundeswehr gemacht werden, da aufgrund des umfangreichen Gebäudebestandes, der dezentral an den nachgeordneten Bereich delegierten Aufgabe zur energetischen Bewertung dieser Gebäude und der laufenden umfangreichen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen keine zentralen Erfassungen und Auswertungen durchgeführt werden. Allerdings ist eine Vielzahl von Energieausweisen bei den hausverwaltenden Dienststellen vorhanden, die wegen zu erstellender Liegenschaftsenergiekonzepte oder auf Basis des § 16 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung (EnEV) bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen angefertigt werden müssen oder gemäß § 16 Absatz 3 EnEV in öffentlich zugänglichen Gebäuden zum Ausgang kommen.

49. Abgeordneter
**Horst
Meierhofer**
(FDP)
- Wird bei Sanierungsarbeiten an den Gebäuden der Bundeswehr generell eine Sanierung auf dem höchsten energetischen Stand angestrebt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 7. Mai 2009**

Bei Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen werden neben den Regelungen zur Reduzierung des Primärenergieverbrauchs und zur Förderung des Einsatzes regenerativer Energien auch die Aspekte des „Nachhaltigen Bauens“ unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten berücksichtigt sowie die Klimaschutzziele der Bundesregierung im Rahmen des Möglichen unterstützt. Eine generelle Sanierung nach höchstem energetischem Stand erfolgt nicht.

50. Abgeordneter
**Paul
Schäfer**
(Köln)
(DIE LINKE.)
- Welche Gründe haben bislang dagegen gesprochen, die Verweise auf Richtlinien und Merkblätter der Wehrmacht sowie Passagen mit illustrativen Kriegsgeschichten und Kriegserlebnissen der Wehrmacht aus den Ausbildungshandbüchern für Heeressoldaten herauszunehmen und stattdessen neue Ausbildungsmaterialien ohne Bezüge auf den Vernichtungskrieg der Wehrmacht herauszugeben?
51. Abgeordneter
**Paul
Schäfer**
(Köln)
(DIE LINKE.)
- Wie viel würde eine entsprechende Überarbeitung der Ausbildungsmaterialien des Heeres kosten, und für wann plant die Bundesregierung eine solche Überarbeitung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 7. Mai 2009**

Die Ausbildung erfolgt nach den gültigen Führungs- und Einsatzgrundsätzen der Streitkräfte und fußt auf dem Verfassungsauftrag. Die Befähigung zur Teilnahme an internationalen Einsätzen im Rahmen von Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus, ist übergeordnetes Ausbildungsziel der Streitkräfte und wird daher im Rahmen der Ausbildungstätigkeit des Heeres umgesetzt. Ausbildungsgrundlagen und Ausbildungsmittel werden dabei ständig überprüft und an das erforderliche Fähigkeitsspektrum des Heeres angepasst.

Deshalb ist bereits im Januar 2009 eine Überarbeitung der in Rede stehenden Ausbildungsbroschüren eingeleitet worden, weil diese die Einsatzrealität, die Inhalte neuerer Vorschriften sowie die Möglichkeiten moderner Ausbildungsmittel nicht mehr hinreichend abbilden. Der Umfang hieraus resultierender Veränderungen, einschließlich der damit einhergehenden Kosten, lässt sich allerdings bislang ebenso wenig absehen wie der Zeitpunkt der Herausgabe der neuen Broschüren.

52. Abgeordneter
**Jürgen
Trittin**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Steht der dem Bundestagsabgeordneten Jürgen Trittin nach ursprünglicher Zusage kurzfristig verweigerter Besuch der Fregatte RHEINLAND-PFALZ im Hafen von Mombasa durch den Bundesminister der Verteidigung im Zusammenhang mit den in einem SPIEGEL-ONLINE-Artikel erwähnten Ressortstreitigkeiten zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern (www.spiegel.de), und waren zu dem für die Reise vorgesehenen Zeitpunkt GSG-9-Beamte in Mombasa?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 11. Mai 2009**

Ihre Unterrichtung durch den Bundesminister der Verteidigung am 21. April 2009, dass die Fregatte RHEINLAND-PFALZ bei Ihrer Ankunft am 22. April 2009 voraussichtlich nicht im Hafen von Mombasa läge, erfolgte aufgrund operativer Planungen. Zu diesem Zeitpunkt war zur Lösung der Geisellage auf MS HANSA STAVANGER auch eine polizeiliche Handlungsoption geplant und die Fregatte RHEINLAND-PFALZ zur logistischen Unterstützung der GSG 9 der Bundespolizei vorgesehen. Im weiteren Verlauf zeigte sich, dass die Unterstützung am 22. April 2009 nicht benötigt wurde.

Die in Ihrer Frage zitierte Pressemitteilung trifft daher nicht zu.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

53. Abgeordneter
**Dr. Volker
Wissing**
(FDP)
- Wie verteilen sich die bislang der Antidiskriminierungsstelle der Bundesregierung vorgetragenen Beschwerden bzw. Fälle auf die verschiedenen Diskriminierungstatbestände des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie auf den öffentlichen, privaten und wirtschaftlichen Sektor, und wie viele Beschwerden über Fälle von Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wurden seit dessen Inkrafttreten gegen die verschiedenen Bundesministerien bzw. -behörden vorgebracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 12. Mai 2009**

Die unabhängige Antidiskriminierungsstelle (ADS) gibt zu Ihren Fragen ergänzend zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/12779 vom 27. April 2009 folgende Auskunft:

Insgesamt hatte die Antidiskriminierungsstelle 6 804 Beratungskontakte seit ihrem Bestehen bis Ende März 2009. Darin enthalten sind Anfragen von Betroffenen und Anfragen von Interessenvertretungen und allgemeine Anfragen zum AGG.

Zu den Merkmalen des AGG haben sich seit ihrem Bestehen bis Ende März 2009 2 389 Personen, die sich betroffen fühlen, an die ADS gewandt.

Dabei entfielen auf die einzelnen Merkmale:

- Ethnische Herkunft/Rassistische Diskriminierungen: 377 Anfragen
- Geschlecht: 638 Anfragen
- Religion: 75 Anfragen
- Weltanschauung: 11 Anfragen
- Behinderung: 667 Anfragen
- Alter: 512 Anfragen
- Sexuelle Identität: 109 Anfragen.

Hinzu kommen weitere 1 068 Einzelanfragen zum AGG ohne konkreten Merkmalsbezug.

Eine Aufschlüsselung nach Herkunft der Anfrage aus dem öffentlichen, privaten und wirtschaftlichen Sektor ist aus den vorhandenen Daten nicht möglich.

Bei der Antidiskriminierungsstelle sind keine Daten zu Beschwerden gegen die verschiedenen Bundesministerien bzw. -behörden über Fälle von Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz seit dessen Inkrafttreten vorhanden.

54. Abgeordneter
**Jörg
Tauss**
(SPD)
- Sind der Bundesregierung konkrete Zahlen verschiedener Operationen bezüglich Kinderpornographie im Internet bekannt, auf die die Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Zeitraum 2006 bis 2008 hinweist (vier „Verfahren“ bzw. „Operationen“ mit tausenden von Beschuldigten: Operation „Smasher“ mit 1 000 Beschuldigten, Operation „Himmel“ mit 12 000 Beschuldigten, Operation „Tornado“ mit mindestens 2 000 Beschuldigten, Operation „Weißrussland“ mit ebenfalls 2 000 Beschuldigten aus Deutschland)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Hermann Kues
vom 12. Mai 2009

Bei den Operationen „Smasher“ und „Himmel“ handelt es sich um Großverfahren der Landeskriminalämter Bayern (Smasher) und Berlin (Himmel) im Deliktsbereich Kinderpornographie. Im Rahmen der Bearbeitung dieser Verfahren wurden die einzelnen inländischen Ermittlungsverfahren von den genannten Landeskriminalämtern an die jeweils örtlich zuständigen Polizeidienststellen/Staatsanwaltschaften abgegeben und dort in eigener Zuständigkeit endsachbearbeitet. Die der Bundesregierung vorliegenden Zahlen zur Anzahl der Beschuldigten entsprechen den Beschuldigtenzahlen, die in der Frage genannt wurden.

Die Bundesregierung verfügt nicht über detaillierte Angaben zu Einleitung, Bearbeitung, Ergebnis oder Verfahrensausgang der einzelnen Ermittlungsverfahren.

Die Operation „Tornado“ stellt ein derzeit beim Bundeskriminalamt bearbeitetes Verfahren dar. Hintergrund dieses Verfahrens sind Hinweise aus dem Ausland auf in Deutschland wohnhafte Personen, die im Verdacht stehen, sich in den Besitz von Kinderpornographie gebracht zu haben. Die Auswertungen hierzu sind noch nicht vollständig abgeschlossen, könnten jedoch zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen eine vierstellige Zahl von Beschuldigten führen.

55. Abgeordneter
**Jörg
Tauss**
(SPD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele Strafverfahren bzw. Urteile es in diesen Verfahren gab bzw. noch zu erwarten sind?

56. Abgeordneter
**Jörg
Tauss**
(SPD) In wie vielen dieser Fälle haben bei den Beschuldigten Hausdurchsuchungen stattgefunden, und in wie vielen Fällen wurden Strafverfahren eingeleitet?
57. Abgeordneter
**Jörg
Tauss**
(SPD) In wie vielen Fällen wurden Ermittlungen ganz oder gegen Bußgelder etc. eingestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 12. Mai 2009**

Die Fragen 55 bis 57 werden gemeinsam beantwortet:

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

58. Abgeordneter
**Christian
Ahrendt**
(FDP) Welche Intention verfolgte die Bundesregierung mit der Novellierung des § 128 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 11. Mai 2009**

Mit den Neuregelungen soll unzulässigen Praktiken in der Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten bei der Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln entgegengewirkt werden. Vertragsärzte sollen unbeeinflusst von eigenen wirtschaftlichen Interessen über die Verordnung von Hilfsmitteln entscheiden und ihre Patientinnen und Patienten beraten.

59. Abgeordneter
**Christian
Ahrendt**
(FDP) Wie bewertet die Bundesregierung die wirtschaftlichen Auswirkungen für die kleinteilig strukturierte Hörgeräteakustikerbranche mit mehr als 10 000 Beschäftigten aus der Novellierung des SGB V im Hinblick auf den „verkürzten Versorgungsweg“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 11. Mai 2009**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch den Wegfall von Zuwendungen an die verordnenden Vertragsärzte die Hörgeräteakustikerbranche entlastet wird und dadurch letztlich auch die Krankenkassen über niedrigere Vertragspreise Einsparungen bei der Hörgeräteversorgung erzielen werden können. Der verkürzte Versorgungsweg sollte mit dem neu eingefügten § 128 SGB V zwar unter bestimmten Bedingungen weiterhin zulässig sein, aus Sicht der Bundesregierung durch die Neuregelung aber nicht aufgewertet und ausgeweitet werden.

60. Abgeordneter
Christian Ahrendt
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die versteckte Fortführung vertraglicher Bezahlssysteme zwischen Krankenkassen, Fachärzten und Hörgeräteakustikern trotz Novellierung des § 128 SGB V?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 11. Mai 2009**

Die versteckte Fortführung (unzulässiger) Bezahlssysteme wird von der Bundesregierung entschieden abgelehnt. Um eine derartige Entwicklung zu verhindern, muss bei Verträgen über den verkürzten Versorgungsweg die Intention des Gesetzgebers beachtet und strikt nach dem Wortlaut des Gesetzes verfahren werden.

61. Abgeordneter
Christian Ahrendt
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, ähnlich wie bei Optikern und Augenärzten, die Diagnose und Erstbehandlung durch Hörgeräteakustiker vornehmen zu lassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 11. Mai 2009**

Augenoptiker sind nicht zur Diagnostik oder Erstbehandlung berechtigt. Die Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten liegt in der Zuständigkeit der Ärzte. Das Meisterprüfungsberufsbild der Augenoptiker umfasst lediglich handwerklich-technische Verrichtungen außerhalb der Heilkunde.

62. Abgeordneter
Daniel Bahr
(Münster)
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung das Anliegen, dass für so genannte Mondscheinkinder die Kosten der zur Vermeidung einer gravierenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes zwingend notwendigen Sonnen-

schutzmittel von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden sollen, auch unter Berücksichtigung, dass z. B. die Kosten für Yoga-Kurse im Rahmen der Prävention durch die gesetzlichen Krankenkassen übernommen bzw. bezuschusst werden, und welche weiteren Möglichkeiten sieht sie gegebenenfalls, diesen Familien zu helfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 15. Mai 2009**

Sonnenschutzmittel können nach ihrem Produktstatus kosmetische Mittel oder arzneimittelähnliche Medizinprodukte sein. Die Krankenkassen dürfen in aller Regel keine Kosten für Sonnenschutzmittel übernehmen. Dieser gesetzliche Leistungsausschluss ist unverzichtbar, weil die gesetzliche Krankenversicherung keine Gegenstände des täglichen Bedarfs finanzieren kann.

Eine Krankenkasse darf jedoch bei schwerwiegender Erkrankung die Versorgung mit einem benötigten kosmetischen Mittel oder arzneimittelähnlichen Medizinprodukt nicht allein aus formalen Gründen pauschal ablehnen. Sie muss vielmehr das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 (Aktenzeichen 1 BvR 347/98) anwenden. In diesem Beschluss ist Folgendes festgestellt: „Es ist mit den Grundrechten aus Art. 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG nicht vereinbar, einen gesetzlich Krankenversicherten, für dessen lebensbedrohliche oder regelmäßig tödliche Erkrankung eine allgemein anerkannte, medizinischem Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht, von der Leistung einer von ihm gewählten, ärztlich angewandten Behandlungsmethode auszuschließen, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht.“

Das bedeutet, dass die Krankenkasse bei besonders schwerwiegenden Erkrankungen prüfen muss, ob im Einzelfall nach diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mangels Behandlungsalternativen Anspruch auf entsprechende Sonnenschutzmittel besteht.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den GKV-Spitzenverband (GKV: gesetzliche Krankenversicherung) schriftlich aufgefordert, seine Mitglieder auf die Notwendigkeit zur Einzelfallprüfung bei Entscheidungen über die Kostenübernahme von Leistungen für Patienten mit lebensbedrohlichen Erkrankungen hinzuweisen.

63. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Verordnung von speziellen Sonnenschutzmitteln zur Anwendung bei Xeroderma pigmentosum (so genannte Mondscheinkrankheit) zu Lasten der Krankenkassen möglich, und wenn nein, auf welche andere zu Lasten der gesetzli-

chen Krankenkassen verordnungsfähige Alternative können diese Patientinnen und Patienten zum Schutz vor Sonneneinstrahlung ausweichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 14. Mai 2009**

Sonnenschutzmittel können nach ihrem Produktstatus kosmetische Mittel oder arzneimittelähnliche Medizinprodukte sein. Die Krankenkassen dürfen in aller Regel keine Kosten für Sonnenschutzmittel übernehmen. Dieser gesetzliche Leistungsausschluss ist unverzichtbar, weil die gesetzliche Krankenversicherung keine Gegenstände des täglichen Bedarfs finanzieren kann.

Eine Krankenkasse darf jedoch bei schwerwiegender Erkrankung die Versorgung mit einem benötigten kosmetischen Mittel oder arzneimittelähnlichen Medizinprodukt nicht allein aus formalen Gründen pauschal ablehnen. Sie muss vielmehr das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 (Aktenzeichen 1 BvR 347/98) anwenden. In diesem Beschluss ist Folgendes festgestellt: „Es ist mit den Grundrechten aus Art. 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG nicht vereinbar, einen gesetzlich Krankenversicherten, für dessen lebensbedrohliche oder regelmäßig tödliche Erkrankung eine allgemein anerkannte, medizinischem Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht, von der Leistung einer von ihm gewählten, ärztlich angewandten Behandlungsmethode auszuschließen, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht.“

Das bedeutet, dass die Krankenkasse bei besonderen schwerwiegenden Erkrankungen prüfen muss, ob im Einzelfall nach diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mangels Behandlungsalternativen Anspruch auf entsprechende Sonnenschutzmittel besteht.

Im Übrigen geht das Bundesministerium für Gesundheit davon aus, dass betroffene Versicherte im Rahmen der Hilfsmittelversorgung grundsätzlich einen Anspruch auf geeignete Sonnenschutzfolien sowie spezielle Schutzkleidung haben, soweit es sich nicht um allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens handelt.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den GKV-Spitzenverband schriftlich aufgefordert, seine Mitglieder auf die Notwendigkeit zur Einzelfallprüfung bei Entscheidungen über die Kostenübernahme von Leistungen für Patienten mit lebensbedrohlichen Erkrankungen hinzuweisen.

64. Abgeordneter
**Dr. Harald
Terpe**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Infektion mit Hepatitis C durch so genannte Immunglobuline?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz
vom 14. Mai 2009**

Alle heute zugelassenen und auf dem Markt befindlichen Immunglobulinpräparate, die aus humanem Blutplasma hergestellt werden, sind gegenüber Infektionen mit dem Hepatitis-C-Virus (HCV) nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse als sicher anzusehen.

In der Vergangenheit wurden hingegen HCV-Übertragungen durch solche Produkte beobachtet, da die Möglichkeit einer spezifischen Testung der Plasmaspender auf HCV damals nicht gegeben war (erst ab Anfang der 90er Jahre). Die HCV-Erkrankung war seit Ende der 70er Jahre als so genannte Non-A-Non-B-Hepatitis bekannt, das Virus wurde jedoch erst 1988 identifiziert.

In den Jahren 1978/1979 fanden in der damaligen DDR in mehreren tausend Fällen HCV-Übertragungen durch kontaminierte Serum-Anti-D-Immunglobulinpräparate statt. HCV-Übertragungen durch Anti-D-Immunglobulinpräparate wurden auch in anderen Ländern registriert (Irland). Die letzten Fälle von HCV-Übertragungen durch Immunglobuline wurden im Jahr 1994 beobachtet (ca. 200 Fälle weltweit). Dieses Ereignis kam überraschend, weil das die Übertragungen auslösende Produkt auf Grund seiner Herstellungsweise als sicher galt. Danach wurden durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) durch Anordnung die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, die sichergestellt haben, dass hinreichend sichere Virusabreicherungs- oder -inaktivierungsverfahren im Herstellungsprozess verwendet wurden. Weiterhin wird seit 1999 zur Verbesserung des Sicherheitsstandards eine direkte und sensitive Testung der Plasmapools auf HCV-Kontaminationen durchgeführt (so genannte PCR-Testung).

Dem Paul-Ehrlich-Institut wurden seit der Etablierung einer neuen Pharmakovigilanz-Datenbank 2003 insgesamt 29 Verdachtsfälle einer HCV-Übertragung im Zusammenhang mit der Gabe von Immunglobulinen gemeldet. Bei keinem der HCV-Verdachtsfälle konnte ein gesicherter oder wahrscheinlicher Kausalzusammenhang hergestellt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

65. Abgeordneter
Patrick Döring
(FDP)
- Wie viele stationäre Anlagen zur Geschwindigkeitskontrolle von Fahrzeugen sind an deutschen Autobahnen installiert (bitte unter Angabe des Standortes und des Aufstellungsjahres und der geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die zehn am häufigsten auslösenden Anlagen), und können solche Anlagen mit Mitteln aus den Konjunkturpaketen angeschafft werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 11. Mai 2009

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen erfolgt auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Deren Ausführung und Überwachung ist eine eigene Angelegenheit der Länder. Dies ergibt sich aus der Zuständigkeitsverteilung im Grundgesetz (Artikel 83, 84 GG). Der Bund hat weder Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Ländern; eine Berichtspflicht der Länder, die Installation von stationären Verkehrsüberwachungsanlagen zur Geschwindigkeitskontrolle mitzuteilen, gibt es nicht.

Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, dass im Jahr 2005 von den Polizeien der Länder insgesamt 2 603 Geschwindigkeitsmessgeräte in Deutschland eingesetzt wurden. Dies ergibt sich aus dem Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Unterausschusses für Führung, Einsatz und Kommunikation des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. April 2004 zu Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Verkehrssicherheit vom 30. September 2007, der auch dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages zugeleitet worden ist.

Die Mittel aus den Konjunkturpaketen unterliegen einer klar definierten Zweckbindung. Anschaffungen von Geschwindigkeitsmessgeräten sind nicht vorgesehen.

66. Abgeordneter
Herbert Frankenhauser
(CDU/CSU)
- Bis wann ist mit der Fertigstellung der Konzeption des im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege enthaltenen Projekts „Großknotenbereich München“ zu rechnen, und ist die „Magistrale für Europa“ zwischen Paris, München, Salzburg und Budapest in diese Konzeption einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 12. Mai 2009

Der Schienenknoten München wird zurzeit im Rahmen der Überprüfung des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege untersucht. Mit Ergebnissen ist Anfang 2010 zu rechnen. Im selben Rahmen werden auch die Projekte des Bedarfsplans für den deutschen Teil der „Magistrale für Europa“ untersucht. Dabei wird auch die Infrastruktur außerhalb Deutschlands berücksichtigt. Die Interdependenzen des „Knotens München“ und der „Magistrale für Europa“ – sowie weiterer relevanter Projekte – werden in die Untersuchung einbezogen.

67. Abgeordneter
Paul K. Friedhoff
(FDP)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung im Hinblick auf ihr übergeordnetes Ziel eines effektiven Bürokratieabbaus, dass für Bauunternehmer nach dem zu Beginn des Jahres novellier-

ten Bauforderungssicherungsgesetz neue umfangreiche Nachweispflichten entstehen, die sich aus der neueingeführten Beweislastumkehr hinsichtlich der Verwendung von Baugeld ergeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth
vom 11. Mai 2009**

Neue Nachweispflichten werden durch die Umkehrung der Beweislast nicht begründet, da auch ohne eine Beweislastumkehr die nachgewiesene Behauptung des Gläubigers, dass der Bauunternehmer Baugeld empfangen habe, dazu führen würde, dass der Bauunternehmer die zweckgerechte Verwendung darlegen und beweisen müsste. Zudem entspricht die Regelung der von der Rechtsprechung zur alten Fassung des Bauforderungssicherungsgesetzes (BauFordSiG) entwickelten Beweislastverteilung. Zugunsten der Bauunternehmen sind seit Inkrafttreten des Forderungssicherungsgesetzes die Baugeldempfänger von der bürokratischen Belastung zur Führung des Baubuchs befreit.

68. Abgeordneter
**Paul K.
Friedhoff**
(FDP)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung unter dem Eindruck der Wirtschaftskrise, dass nach dem zu Beginn des Jahres novellierten Bauforderungssicherungsgesetz für Bauunternehmer wegen des erweiterten Baugeldbegriffes mitunter massive Liquiditätsengpässe entstehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth
vom 11. Mai 2009**

Der Bundesregierung ist kein konkreter Fall bekannt, in dem ein Unternehmen infolge der Regelungen im novellierten BauFordSiG in Liquiditätsschwierigkeiten geraten wäre. Gleichwohl nimmt die Bundesregierung die Befürchtungen der Bauwirtschaft, dass Derartiges im Zuge der anhaltenden Finanz- und Wirtschaftskrise geschehen könnte, ernst. Aus diesem Grunde bearbeitet die Bundesregierung daher zurzeit einen Gesetzentwurf zur Änderung des BauFordSiG, der in Kürze vom Kabinett verabschiedet werden soll.

69. Abgeordneter
**Winfried
Hermann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie weit ist der Baufortschritt (Bauvolumen und Streckenlänge) für den Ausbau des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahn bezogen auf den aktuell avisierten Fertigstellungstermin im Jahr 2020 (Angaben bitte in Prozent bezogen auf die Gesamtstreckenkilometer ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth
vom 12. Mai 2009**

Das Gesamtprojekt besteht aus einem Neubau- und einem Ausbaustreckenabschnitt. Die Länge des Neubaustreckenabschnitts beträgt rund 187 km. Hinzu kommen rund 51 km Ausbaustrecke zwischen Kenzingen und Buggingen. Bisher fertiggestellt wurde der ca. 44 km lange Neubaustreckenabschnitt zwischen Rastatt Süd und Offenburg. Das sind bezogen auf den Neubaustreckenanteil rund 23,5 Prozent. Im Bau ist der Katzenbergtunnel und seine Anbindung an die bestehende Rheintalbahn (rund 15 km entsprechend 8 Prozent der Gesamtlänge der Ausbaustrecke). Bis Ende 2008 wurden rund 1 757 Mio. Euro verausgabt (Angaben vorläufig). Das sind rund 40,5 Prozent der veranschlagten Gesamtinvestitionssumme von 4 335 Mio. Euro (Preisstand 2006).

70. Abgeordneter
**Dr. Anton
Hofreiter**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hat man den Ausbau der Bundesautobahn 6 zwischen der Anschlussstelle Roth und dem Autobahnkreuz Nürnberg-Süd auf Grundlage eines Funktionsbauvertrages ausgeschrieben, und welche Vorteile weist der Funktionsbauvertrag gegenüber einer A-Modell-Lösung auf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth
vom 11. Mai 2009**

Mit der seit einigen Jahren erfolgreich verfolgten Initiative, den Anteil von Projekten als Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) an den Verkehrswegeinvestitionen deutlich zu steigern, stehen grundsätzlich verschiedene mögliche Vertragsformen zur Verfügung, die unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Situation der Ausbauleistung und der projektspezifischen Umstände zur Umsetzung gelangen können. Der grundsätzliche Vorteil einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft liegt in der hohen Effizienz und Wirtschaftlichkeit sowohl bei Planung und Organisation als auch bei der Durchführung von Projekten.

Wie bei den Betreibermodellen (A-Modelle), werden auch bei dem hier gewählten Funktionsbauvertrag für den insgesamt 6 km langen Abschnitt der Bundesautobahn 6 zwischen der Anschlussstelle Roth und dem Autobahnkreuz Nürnberg-Süd die maßgeblichen Eigenschaften über die gesamte Vertragslaufzeit ausschließlich über funktionale Anforderungen an den Straßenzustand definiert. Der Vertragspartner hat somit die Möglichkeit, sein Know-how sowohl beim Bau als auch bei der baulichen Erhaltung der Ausbaustrecke innovativ voll einzubringen. Die betriebliche Unterhaltung erfolgt hierbei – im Unterschied zu einem Betreibermodell – durch die Straßenbauverwaltung. Die Vergütung erfolgt unter Einbeziehung leistungsabhängiger Parameter aus dem Straßenbauhaushalt.

71. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An wie vielen Tagen im Jahr war die Donau in den vergangenen zehn Jahren im aufgestauten Bereich zwischen Regensburg und Straubing wegen Vereisung nicht schiffbar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 12. Mai 2009

In den letzten zehn Jahren wurde die Schifffahrt auf der Donau lediglich in den Jahren 2006 und 2009 wegen Eisbildung behindert.

Im Jahr 2006 wurde die Gesamtstrecke von Regensburg bis Straubing an 7,5 Tagen für die Schifffahrt gesperrt. Die Schleusen Geisling und Straubing waren darüber hinaus an weiteren 7 Tagen wegen Eisbildung nicht passierbar. In dieser Zeit waren die Strecken von Regensburg bis zur Schleuse Geisling und zwischen den Schleusen Geisling und Straubing befahrbar.

Daneben musste der Schleusenbetrieb an der Schleuse Geisling an weiteren 5 Tagen und an der Schleuse Straubing an weiteren 4 Tagen in der Nacht wegen Sulzeisbildung (Eisbrei) eingestellt werden.

Im Jahr 2009 war die Gesamtstrecke von Regensburg bis Straubing an 8,5 Tagen wegen Eisbildung für die Schifffahrt gesperrt.

72. Abgeordneter
Jan Mücke
(FDP)
- Welche Lärmschutzmaßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf dem Abschnitt Dresden-Prohlis–Heidenau der Bundesautobahn 17 über die bereits bestehenden hinaus geplant, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Beeinträchtigungen der dort lebenden Anwohner durch auf der Bundesautobahn 17 erzeugten Straßenlärm?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 11. Mai 2009

Die beim Bau der Bundesautobahn 17 zwischen der Anschlussstelle Heidenau und der Anschlussstelle Dresden-Prohlis realisierten Lärmschutzmaßnahmen entsprechen den gesetzlich geregelten Anforderungen zum Lärmschutz beim Neubau von Bundesfernstraßen. Dies wurde auch bei einer Überprüfung aufgrund von Eingaben der Anwohner von der Auftragsverwaltung Sachsen nochmals bestätigt. Für darüber hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen existieren keine Rechts- und Finanzierungsgrundlagen.

73. Abgeordnete
Katherina Reiche
(Potsdam)
(CDU/CSU)
- Mit welchem Bedarf und ab welchem Zeitpunkt soll mit dem Bau einer Lärmschutzwand an der Bundesautobahn 10, Berliner Ring, Bauwerk 60/Havelbrücke begonnen werden, für den Fall, dass dieser im Bundesverkehrswegeplan enthalten ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 11. Mai 2009

Der sechsstreifige Ausbau einer Bundesautobahn stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 41 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. Wo die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) überschritten werden, sind Maßnahmen der Lärmvorsorge auszuführen.

Im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 wurde der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn 10 im Abschnitt Anschlussstelle Groß Kreuz (Bundesstraße 1) bis Anschlussstelle Berlin-Spandau (Bundesstraße 5), in dem sich auch das Bauwerk 60/Havelbrücke, befindet, als „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft.

In der Beschlussfassung zum Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen hat der Deutsche Bundestag diesen Abschnitt in den „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ eingestellt. Wegen der nachrangigen Einstufung ruht die Planung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 10 im Bereich der Havelbrücke, der gegebenenfalls den Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen begründet, gegenwärtig zu Gunsten der vordringlich eingestellten Projekte. Daher können zurzeit keine Angaben zu einem Baubeginn für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 10 nördlich der Anschlussstelle Groß Kreuz und zu eventuellen Lärmvorsorgemaßnahmen an der Havelbrücke gemacht werden.

74. Abgeordnete **Katherina Reiche (Potsdam)** (CDU/CSU) Kann der Bau der in Frage 73 genannten Lärmschutzwand aus den Mitteln des Konjunkturpaketes II durch den Bund finanziert werden, und wenn ja, welche Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 11. Mai 2009

Der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn 10, Berliner Westring, wird erst nach Abschluss der Realisierungsphase des Konjunkturpaketes II geplant und gebaut werden. Somit können keine Mittel des Konjunkturpaketes II für Lärmvorsorgemaßnahmen im Bereich der Havelbrücke eingesetzt werden.

75. Abgeordnete **Katherina Reiche (Potsdam)** (CDU/CSU) Bestehen andere Möglichkeiten der Förderung des Baus der in Frage 73 genannten Lärmschutzwand durch den Bund?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 11. Mai 2009

Da auch die haushaltsrechtlich geregelten Grenzwerte für Lärmsanierung nicht überschritten sind, können gegenwärtig keine Lärmschutz-

maßnahmen im Bereich der Havelbrücke durch den Bund finanziert werden.

76. Abgeordneter
Josef Philip Winkler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Grundlage wurden die Schallpegelmessungen und -berechnungen der unterschiedlichen Verkehrsträger im Bereich des Welterbes „Oberes Mittelrheintal“ gemessen, und wurde vom Eisenbahn-Bundesamt zum Vergleich eine Berechnung des Verkehrswegebereichslärms mit einer realistischen Schalldämmung durch den Rhein vorgenommen?
77. Abgeordneter
Josef Philip Winkler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurde eine Hochrechnung der Gesamtlärmbelastung unter Einbeziehung der zukünftigen Verkehrsbelastungen von Straße und Schiene durchgeführt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 11. Mai 2009

Die Fragen 76 und 77 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine strategische Lärmkartierung für das „Obere Mittelrheintal“ erfolgte gemäß § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nach den Vorgaben der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (2002/49/EG). Die Ermittlung einer Gesamtlärmbelastung ist nach dieser Richtlinie nicht vorgesehen. Die Kartierungen wurden anhand der „Vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm an Schienenwegen“ (VBUSch) vom 22. Mai 2006 (BAnz. vom 17. August 2006, Beilage Nummer 154a) erstellt. Bei der Berechnung der entfernungsabhängigen Dämpfung für den Schienenverkehrslärm hat das Eisenbahn-Bundesamt auch die Ausbreitung des Schalls über der freien Fläche des Rheins berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

78. Abgeordnete
Dr. Thea Dückert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum können Anträge zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beim zuständigen Bundesamt für

Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erst nach mehreren Monaten bearbeitet werden, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um das Antragsverfahren zu beschleunigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 14. Mai 2009

Bei den Heizungstechnologien mit erneuerbaren Energien ist seit Mitte 2008 eine deutliche Marktbelebung zu verzeichnen. Im Marktanzreizprogramm nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt die Antragstellung überwiegend nach Installation der Anlage. Die Marktbelebung machte sich ab Juni 2008 in außerordentlich hohen und bis dahin in diesen Höhen nie vorgelegenen Antragseingängen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bemerkbar. Dieser exorbitante Verlauf der Antragszahlen setzte sich weiter fort, so dass 2008 insgesamt fast 260 000 Anträge eingingen, davon allein 39 000 Anträge im Dezember 2008 (Vergleich mit Vorjahr 2007: insgesamt ca. 155 000 Anträge).

Zudem wurden in den ersten vier Monaten des Jahres 2009 60 Prozent mehr Anträge gestellt als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum 2008.

Das beim BAFA zur Antragsbearbeitung zur Verfügung stehende Personal ist bereits zahlenmäßig adäquat aufgestockt worden. Auch unter Anordnung von Mehrstunden und Wochenendarbeit im ersten Quartal 2009 werden die vorliegenden Anträge schnellstmöglich bearbeitet. Um das Antragsverfahren generell zu beschleunigen, ist bereits schon seit dem Jahr 2007 das so genannte einstufige Antragsverfahren eingeführt. Durch die Antragstellung nach Installation der Anlage wird die Förderung effizienter und zügiger abgewickelt.

79. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hätten die heute geltenden Maßstäbe bei der Erkundung und Eignungsprüfung des heutigen Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM), die durch die verantwortlichen DDR-Stellen erfolgte, sichergestellt, dass die mangelnde Standsicherheit des Endlagers frühzeitig erkannt worden wäre, und falls nein, reichen diese Maßstäbe aus Sicht der Bundesregierung zur Erkundung von Atomendlagern aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 8. Mai 2009

Die Ausbildung der geologischen Struktur entscheidet maßgeblich darüber, ob diese überhaupt für eine Endlagerung radioaktiver Abfälle infrage kommt. Die globale Standsicherheit des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gefährdet. Lokal auftretende Beeinträchtigungen der Standfestigkeit sind für einen ehemaligen Salzbergbau nicht ungewöhnlich und können ohne Gegenmaßnahmen zu Löserfällen führen. Die heute vorhan-

denen Methoden zur Beurteilung der Standsicherheit von Endlagern für radioaktive Abfälle erlauben es, hierzu belastbare Aussagen zu treffen.

Das Endlager Morsleben ist in zwei miteinander verbundenen Gewinnungsbergwerken errichtet worden. Der Durchbauungsgrad des Endlagers war den verantwortlichen DDR-Stellen bei der Entscheidung für diesen Standort bekannt. Nach heutigen Maßstäben würde eine unverritzte Salzstruktur vorgezogen werden.

80. Abgeordnete **Bärbel Höhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche wissenschaftlichen Studien, Gutachten und Untersuchungen wurden nach der Wende bis Ende der 1990er Jahre zum Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben erstellt, und in welchen Akten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie ihrer jeweils nachgeordneten Stellen finden sich diese Gutachten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug
vom 8. Mai 2009**

Im Rahmen des Verfahrens zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben sind vom verantwortlichen Betreiber, dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), zahlreiche Unterlagen erstellt worden, die den Standort und die damit im Zusammenhang stehenden Sicherheitsfragen direkt oder indirekt zum Gegenstand hatten und die bei der Genehmigungsbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, die das Verfahren zur Stilllegung führt, eingereicht worden sind (Anlage). Beim BfS sind diese Unterlagen in den Akten zum Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des ERAM enthalten. Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde in der Regel zur Information jeweils ein Abdruck dieser Unterlagen zugeleitet.

In den Akten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sind keine derartigen Gutachten vorhanden. Die im nachgeordneten Bereich des BMWi angesiedelte Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat einen Teil der in der Anlage genannten Berichte und Gutachten zum ERAM im Auftrag des Bundesamtes für Strahlenschutz ganz oder teilweise erstellt. Alle diesbezüglichen Unterlagen liegen dort vor.

Im Planfeststellungsverfahren Stilllegung ERA Morsleben erstellte Unterlagen bis 31.12.1999

Lfd.Nr.	Struktur-Nr.	Titel der Unterlage	Stand
2	M-21231211	Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben- ERAM Lösungszuflüsse in den Grubenfeldern Marie und Bartensleben: Stoffbestand, Herkunft, Entstehung	30.06.91
3	M-21211021	Vorgaben für Bohr- und Testarbeiten	30.06.92
4	M-21231221	Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM): Lösungsvorkommen in den Grubenfeldern Marie und Bartensleben: Stoffbestand, Herkunft, Entstehung, Abschlußbericht 1993	28.02.94
5	M-27200011	Beschreibung des Vorhabens "Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) nach dem 30.06.2000"	26.08.94
6	M-21222231	Projektstudie ERA Morsleben - Textband -	30.09.94
7	M-21224311	Bewertung vorliegender reflexionsseismischer Messungen und Konzeption des Untersuchungsprogrammes reflexionsseismische Untersuchungen zum Strukturbau	22.06.92
8	M-21224312	Flachseismik Morsleben -Planung-	28.10.92
9	M-21243012	Grundlagen zur hydrogeologischen Modellbildung (Zwischenbericht zum Kenntnisstand)	01.09.93
10	M-21231222	Lösungsvorkommen in den Grubenfeldern Marie und Bartensleben, Jahresbericht 94	28.02.95
11	M-21231251	Lösungskataster (Vorwort)	31.07.95
12	M-21231251	Lösungskataster, Anlage 1, Aufbau des Lösungskatasters und Anleitung zum Gebrauch	31.07.95
13	M-21231251	Lösungskataster, Anlage 2, Verzeichnis der Lösungsvorkommen	31.07.95
14	M-21231251	Lösungskataster, Anlage 3, Datenblätter des Lösungskatasters	31.07.95
15	M-21231251	Lösungskataster, Anlage 4, Analysenblätter	31.07.95
16	M-21231251	Lösungskataster, Anlage 5, Grubensohlenrisse	31.07.95
17	M-21231231	Geochemische Untersuchungen zur Entstehung der Evaporite und Salzlösungen im Bereich Bunte First der Grube Marie	13.03.96
18	M-21231251	Lösungsvorkommen in den Grubenfeldern Marie und Bartensleben, Abschlussbericht für den Zeitabschnitt 01.01.95 - 31.12.95	29.02.96
19	M-22310011	Verfüllen und Verschließen des Grubengebäudes und der Schächte, Phase I, Stilllegungskonzept für die Nachbetriebsphase	29.07.94
20	M-21231251	Lösungsvorkommen in den Grubenfeldern Marie und Bartensleben, Abschlussbericht für den Zeitabschnitt 01.01.96 - 31.12.96	31.03.97
22	M-21246011	Bericht zur Geologie des Ostfeldes Bartensleben	31.07.96
23	M-21310015	Beschreibung des Kriechverhaltens von Steinsalz verschiedener Stratigraphien und Feldesteile des ERAM mit dem Verbundmodell	31.01.97
24	M-27200011	Beschreibung des Vorhabens "Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)"	30.06.97
25	M-21620011	Hydrologisches Untersuchungsprogramm Morsleben - Wasserhaushaltsbericht 1996	30.06.97

Lfd.Nr.	Struktur-Nr.	Titel der Unterlage	Stand
26	M-21225071	Isotopenuntersuchungen an Schwefelverbindungen im Rahmen des hydrogeologischen Standortuntersuchungsprogramms	04.12.96
27	M-21620011	Hydrologisches Untersuchungsprogramm Morsleben -Jahresbericht 1992-	30.09.93
28	M-21620011	Hydrologisches Untersuchungsprogramm Morsleben -Jahresbericht 1993-	31.10.94
29	M-21620011	Hydrologisches Untersuchungsprogramm Morsleben -Jahresbericht 1994-	07.12.95
30	M-21620011	Hydrologisches Untersuchungsprogramm Morsleben -Jahresbericht 1995-	16.07.96
31	M-21225051	Bestimmung von Grundwasserströmungsgeschwindigkeit und -richtung mittels radiohydrometrischer Einbohrlochmethode	31.10.96
32	M-21223051	Bereitstellung von Sorptionsdaten von Braunkohlenfilterasche -Schlussbericht-	13.01.95
33	M-21221051	Ermittlung der Boden- und nutzungsspezifischen Jahreswerte der Grundwasserneubildung im Raum des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben	30.07.97
34	M-21221018	Endgültige Schichtenverzeichnisse der quartärgeologischen Flachbohrungen Dp Mors 75/93-85/93, 90/93, 91/93 und der Rammkernsondierungen RKS Mors 1/94-74/94	30.04.99
35	M-27200021	Untersuchungskonzept für die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	19.11.97
36	M-23221011	ERAM - Chemische Einflüsse auf die Langzeitsicherheit	20.11.97
37	M-21510021	Grundbelastung von Luft, Boden, Bewuchs und Wasser in der Umgebung des Standortes	15.12.94
38	M-21510022	Vorbelastung von Luft, Boden, Bewuchs und Wasser in der Umgebung des Standortes	16.12.94
39	M-21120021	ERAM, Ausbreitungsverhältnisse über den Luftpfad in der Umgebung des Standortes, Bestimmung der Langzeitausbreitungsfaktoren	14.10.97
40	M-21120022	Ermittlung der Langzeitausbreitungs- und Ablagerungsfaktoren für das ERAM unter Berücksichtigung von standortmeteorologischen Messungen von 1995	30.06.97
41	M-21224311	Reflexionsseismische Untersuchungen; Begleitung und Auswertung	21.11.97
42	M-21224312	Flachseismische Untersuchungen; Begleitung und Auswertung	01.10.97
43	M-23210071	Dosiskonversionsfaktoren zur Berechnung der Strahlenexposition in der Nachbetriebsphase von Endlagern nach der allg. Verwaltungsvorschrift zu § 45 Strahlenschutzverordnung ...	27.01.98
45	M-21231251	Lösungsvorkommen in den Grubenfeldern Marie und Bartensleben: Stoffbestand, Herkunft, Entstehung. Eine Dokumentation. Abschlußbericht für den Zeitabschnitt 01.01.97 - 31.12.97	31.05.98
46	M-21221015	Geologische Bearbeitung des Hutgesteins, Abschlussbericht	31.01.98
47	M-21246011	Erarbeitung eines geologischen Lagerstättenmodells, 1. Anhang zum Abschlussbericht, Struktureller Bau des Ostsattels im Bereich der Bohrung 12YEQ01RB385	27.05.98
48	M-21246011	Erarbeitung eines geologischen Lagerstättenmodells, 2. Anhang zum Abschlussbericht, Struktureller Bau der Westflanke der Hauptmulde im Bereich des Abbaues 1a	30.09.98

Lfd.Nr.	Struktur-Nr.	Titel der Unterlage	Stand
49	MB	Zeitlich reduzierte Ausbreitungsklassenstatistik für den Standort Morsleben	20.08.96
50	MB	Ermittlung der Strahlenexposition durch genehmigte betriebliche Ableitungen des ERAM mit den Abwettern	10.06.94
51	M-21222151	Neuauswertung von Testdaten aus dem Erkundungsprogramm 1988-90	11.09.98
52	M-21225011	Interpretation der Isotopen-, Edelgas- und Salinitätsuntersuchungen an Grundwasserproben und am Porenwasser in frischen Bohrkernproben aus dem hydrogeologischen Untersuchungsgebiet des ERA Morsleben	15.02.99
53	M-21231251	ERAM - Lösungsvorkommen in den Grubenfeldern Marie und Bartensleben: Stoffbestand, Herkunft, Entstehung. Eine Dokumentation. Abschlußbericht für den Zeitraum 01.01.98-31.12.98.	31.03.99
54	M-21221018	Geologische Schichtenverzeichnisse der Bohrungen Dp Mors xx/88-90 und Dp Mors xx/94-95, Abschlußbericht	30.11.98
55	M-21221012	Geologische Bearbeitung des Quartärs - Abschlussbericht	30.10.98
56	M-21233211	EMR-Messungen im Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) - Abschlussbericht	30.10.97
57	M-21233111	ERAM - Untertägige Temperaturmessungen im Rahmen der geowissenschaftlichen Standorterkundung des Endlagers für radioaktive Abfälle in Morsleben	01.06.98
58	M-21245011	Geologische Gesamtbewertung der Lösungszutritte in den Gruben Bartensleben und Marie	30.12.98
59	M-23210031	3D-Modellierung der Grundwasserbewegung im Deckgebirge unter Süßwasserverhältnissen - Modellaufbau und Rechenfall R 39	29.04.99
60	M-21231251	Vorkommen salinärer Lösungen in den Grubenfeldern Marie und Bartensleben - Lösungskataster - Eine Dokumentation, 1. Fortschreibung, Stand: 1998	15.06.99
61	M-21246011	Erarbeitung eines geologischen Lagerstättenmodells - 3. Anhang zum Abschlussbericht - Detailänderungen des strukturellen Baues im Bereich des Ostfeldes	01.05.99
62	M-21310015	Gebirgsmechanische und geotechnische Untersuchungen im Labor und in-situ, Ingenieurgeologische Erkundung von Homogenbereichen	31.05.98
63	M-21310016	Festigkeitsmechanische Untersuchungen an Bohrkernen, Darstellung der Einzelergebnisse	01.04.98
64	M-21221013	Geologische Bearbeitung von Kreide und Tertiär	18.12.98
65	M-24300041	Entsorgung radioaktiver Abfälle im Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) - Einlagerungszeitraum 1971 bis 1991- ET-IB-109	01.09.99
66	M-24300041	Entsorgung radioaktiver Abfälle im Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) - Einlagerungszeitraum 1994 bis 1998 - ET-IB-110	01.10.99
67	M-21244011	Szenarienanalyse: Geologische Langzeitbewertung und Ermittlung der Zuflussszenarien ohne technische Maßnahmen	01.07.99
69	M-21231251	ERA Morsleben - Lösungsvorkommen in den Grubenfeldern Marie und Bartensleben: Stoffbestand, Herkunft, Entstehung - Zusammenfassung wichtiger Befunde 01/91-12/97	01.07.99
70	M-21243011	Hydrogeologische Standortbeschreibung und Modellgrundlagen - Abschlussbericht (Textband und Anlagen)	30.06.98

Lfd.Nr.	Struktur-Nr.	Titel der Unterlage	Stand
71	M-21310031	Hydraulische Untersuchungen im Grubengebäude Morsleben	30.03.98
72	M-21310031	Hydraulische Eigenschaften des Anhydrits im ERAM	03.02.99
73	M-21242011	Analyse der strukturgeologischen Entwicklung der Salzstruktur Oberes Allertal und ihrer Umgebung - Abschlussbericht	31.03.98
74	M-21420021	Seismologisches Gutachten für den Standort des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben	07.06.99
77	M-21221014	Geologische Bearbeitung Trias und Jura	30.11.98
81	M-21330011	Bewertung geomechanischer und markscheiderischer Messungen, Zwischenbericht 1/96 bis 6/97, 1. Revision	16.03.98
85	M-21330011	Bewertung geomechanischer und markscheiderischer Messungen, Zwischenbericht 4/98 bis 3/99	10.12.99
88	M-24300041	Radionuklidinventar des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben - Einlagerungszeitraum 1971 bis 1991, ET-IB-100	01.07.98
94	M-21231321	Untersuchungen an Lösungszusammensetzungen bei der Migration durch das Grubengebäude Bartensleben - Lösevorgänge bei der instantanen Flutung	19.04.99
100	M-21330011	Bewertung geomechanischer und markscheiderischer Messungen, Zwischenbericht 7/97 bis 3/98	18.01.99
107	M-66810081	Geologische und hydrogeologische Situation des schachtnahen Bereiches Schacht Bartensleben im oberen Allertal	20.05.99
108	M-66810081	Geologische und hydrogeologische Situation des schachtnahen Bereiches Schacht Marie im oberen Allertal	20.05.99
174	M-22341021	Verfüllen untertägiger Bohrungen mit Magnesiabinder	17.12.99
202	MB	Standortsicherheitsnachweis für Schacht Bartensleben und Schacht Marie	12.08.99
205	M-21244011	Szenarienanalyse, Szenarienbewertung und geologische Langzeitprognose für das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) Langzeitprognose der Auswirkung klimagesteuerter geologischer Prozesse auf die Barrieren des Endlagers Morsleben	29.01.99
311	m-21243011	Projekt Morsleben - Hydrogeologische Modellbildung	15.05.97

81. Abgeordneter
Klaus Hofbauer
(CDU/CSU) Welche Art von Maßnahmen bzw. Projektgruppen können im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter dem Motto „Umweltverträgliches Bauen“ in welcher Höhe gefördert werden?
82. Abgeordneter
Klaus Hofbauer
(CDU/CSU) In welcher Höhe werden in diesem Zusammenhang ggf. auch Sach- und Personalkosten gefördert, und wer ist antragsberechtigt (sind es z. B. Kirchen)?
83. Abgeordneter
Klaus Hofbauer
(CDU/CSU) Aus welchen Haushaltstiteln erfolgt die Finanzierung, und für welche Jahre ist diese Förderung geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 15. Mai 2009

Im Rahmen der Klimaschutzinitiative des BMU bzw. der hierzu gehörenden Programme bestehen im Bereich „Umweltverträgliches Bauen“ folgende Möglichkeiten einer Förderung:

1. Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (vom 1. Januar 2009)

Nach der Richtlinie kann für Nichtwohngebäude im Bestand (z. B. Verwaltungsbauten, Bildungseinrichtungen) eine klimaschützende Sanierung mit Modellcharakter gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Sanierung sich am Leitbild der CO₂-Neutralität orientiert und in vorbildlicher, innovativer Weise die Anwendung hochenergieeffizienter Technologien und erneuerbarer Energien demonstriert. Die Auswahl der Modellprojekte erfolgt im Einvernehmen mit dem BMVBS und dem BMWi und wird mit den Bundesministerien frühzeitig koordiniert. Die maximale Förderhöhe beträgt 60 Prozent der Mehrausgaben bzw. -kosten für den Klimaschutz. Neben den Sachkosten für die klimaschützende Sanierung können auch notwendige Personalkosten (einschließlich der Vorplanungsphase) gefördert werden.

Darüber hinaus können nach der Richtlinie Klimaschutztechnologien für eine hocheffiziente Stromnutzung im Gebäudebestand in den Bereichen Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik, Pumpen und Ventilatoren sowie Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik gefördert werden. Die Förderung wird als Anteilfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten gewährt. Neben den Sachkosten für die Technologien sind auch die Kosten für die Installation durch qualifiziertes Fachpersonal förderfähig.

Antragsberechtigt für eine Förderung sind

- a) Gemeinden sowie Gemeindeverbände,
- b) öffentliche und gemeinnützige Träger, einschließlich Religionsgemeinschaften im Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts, im Bereich des öffentlichen Erziehungs-, Bildungs- und Hochschulwesens (mit Ausnahme von Einrichtungen zur medizinischen Behandlung), der Kinder- und Jugendhilfe sowie Alten- und Behindertenpflege und
- c) kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft in der Regel mit gesamtstaatlicher Bedeutung.

Die Förderung erfolgt aus Kapitel 16 02 Titel 686 24 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Richtlinie ist nicht zeitlich befristet.

2. Marktanzreizprogramm

Nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20. Februar 2009 können Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und effiziente Wärmepumpen gefördert werden. Die Förderung erfolgt nach festen Fördersätzen, die sich nach der Leistung bzw. Größe der Anlagen bemessen.

Die Fördersätze betragen bei in Neubauten errichteten Anlagen z. B.:

Solarkollektoranlagen

- zur Warmwasserbereitung 45 Euro je Quadratmeter Kollektorfläche, mindestens 307,50 Euro,
- zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung 78,75 Euro je Quadratmeter Kollektorfläche,
- Bereitstellung von Prozesswärme 105 Euro je Quadratmeter Kollektorfläche,
- Innovationsförderung 157,50 Euro je Quadratmeter Kollektorfläche, bei Anlagen größer als 40 Quadratmeter 30 Prozent der Investitionskosten;

Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse

- Pelletöfen 750 Euro je Anlage, ab 1. Juli 2009 375 Euro je Anlage,
- Pelletöfen mit Wassertasche 27 Euro je kW Nennwärmeleistung, mindestens 750 Euro,
- Pelletkessel 27 Euro je kW, mindestens 1 500 Euro, mit neuem Speicher mindestens 1 875 Euro,
- Anlagen zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln 750 Euro je Anlage,
- Scheitholzvergaserkessel 843,75 Euro je Anlage;

effiziente Wärmepumpen

- Luft-/Wasser-Wärmepumpe 3,75 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, maximal 637,50 Euro je Wohneinheit,
- Wasser-/Wasser-Wärmepumpe und Sole-/Wasser-Wärmepumpe 7,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, maximal 1 500 Euro je Wohneinheit.

Die Fördersätze können in Einzelfällen abweichen. Zusätzlich kann eine Bonus- oder Innovationsförderung gewährt werden.

Antragsberechtigt für eine Förderung sind

- Privatpersonen,
- freiberuflich Tätige,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände,
- kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
- Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten,
- gemeinnützige Organisationen.

Auch Kirchen sind antragsberechtigt.

Die Förderung erfolgt aus Kapitel 16 02 Titel 686 24 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Richtlinie ist nicht zeitlich befristet, nach § 13 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ist eine Förderung jedoch zunächst bis 2012 vorgesehen.

3. Umweltinnovationsprogramm

Im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden Vorhaben im Bereich des Umweltschutzes gefördert, die erstmalig in großtechnischem Maßstab aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche Verfahren oder Verfahrenskombinationen zur Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht werden können. Insofern ist umweltfreundliches Bauen, soweit es keine spezielleren Programme gibt, grundsätzlich möglich. Die hohen Anforderungen an den Innovationsgehalt sowie die Erstmaligkeit beim Einsatz fortschrittlicher Verfahren schließen jedoch eine breitere Förderung aus. Gefördert wird in der Regel mit einem Zinszuschuss zu einem Darlehen bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben/Kosten und im Ausnahmefall mit einem Investitionszuschuss in der Regel bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten.

Gefördert werden kann jeder, kleine und mittelständische Unternehmen bevorzugt.

Sach- und Personalkosten können gefördert werden, sofern sie Bestandteil des Demonstrationsvorhabens und keine regelmäßig anfallenden Kosten sind.

Die Förderung erfolgt aus Kapitel 16 02 Titel 892 01 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Richtlinie ist nicht zeitlich befristet und unter www.bmu.de/foerderprogramme/doc/2486.php einzusehen.

84. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher fachlichen Grundlage hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, am 21. April 2009 in Berlin gegenüber der Presse gefordert, die vom Bundesamt für Strahlenschutz im Zusammenhang mit dem Betrieb von Endlagern beauftragte Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) wieder in Staatsbesitz zu überführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug
vom 8. Mai 2009**

Die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) wurde 1979 als Dritte des Bundes gemäß § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG) (eingefügt in das AtG im Jahr 1976) gegründet. Die drei Gesellschaften waren mittelbare bzw. unmittelbare bundeseigene Gesellschaften. Derzeit befindet sich die DBE zu 75 Prozent im Besitz der Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) und zu 25 Prozent im Besitz der bundeseigenen Energiewerke Nord GmbH (EWN), die diese Anteile im Oktober 2008 von der Babcock Noell GmbH erworben haben. Die Gesellschafter der GNS sind zu 48 Prozent E.ON Kernkraft GmbH, zu 28 Prozent RWE Power Aktiengesellschaft, zu 18,5 Prozent Südwestdeutsche Nuklear-Entsorgungs-Gesellschaft mbH (SNE) und zu 5,5 Prozent Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH.

Im Rahmen der Übernahme der Schachanlage Asse II durch das Bundesamt für Strahlenschutz wurde thematisiert, inwieweit eine über den derzeitigen mittelbaren Bundesanteil von 25 Prozent hinausgehende Beteiligung des Bundes an der DBE zweckmäßig ist. Dabei standen insbesondere Überlegungen im Vordergrund, dass die Finanzierung der DBE zu einem erheblichen Anteil aus Haushaltsmitteln des Bundes erfolgt. Im Ergebnis wurde entschieden, die Aufgaben des Asse-Betriebsführers der bundeseigenen Asse GmbH zu übertragen. Eine Verstaatlichung der DBE oder eine Erhöhung der Bundesanteile an der DBE wird derzeit innerhalb der Bundesregierung nicht diskutiert.

85. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung Hinweise vor, dass es durch mangelnde Leistungsfähigkeit beim Bundesamt für Strahlenschutz zu vermeidbaren Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren zur Schließung des Endlagers

für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) gekommen ist, und wie beurteilt die Bundesregierung insgesamt die Aufgabenwahrnehmung des BfS bei der Endlagerung von radioaktiven Abfällen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug
vom 8. Mai 2009**

Hinweise auf eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz als verantwortlicher Betreiber des Endlagers Morsleben liegen nicht vor. Die Prüfungshoheit der vom BfS im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Schließung des Endlagers nach Atomrecht eingereichten Unterlagen liegt beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

Das Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben wird seitens des BfS sachgerecht und zielstrebig betrieben. Durch das BfS sind keine vermeidbaren Verzögerungen entstanden.

In der Bundesrepublik Deutschland hat der Gesetzgeber 1976 dem Bund die Verantwortung zur Einrichtung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle auferlegt (§ 9a Absatz 3 des Atomgesetzes). Mit der konkreten Durchführung dieser Aufgaben ist das BfS betraut worden (§ 23 Absatz 1 Nummer 2 AtG). Die Bundesregierung beurteilt die Aufgabenwahrnehmung des BfS durchweg positiv. Bei der Endlagerung sind hochkomplexe Verfahren abzuarbeiten, die vom BfS effektiv und effizient ausgeführt werden. Die Übergabe der Betreiberschaft des Endlagers Asse II an das BfS ist auch aus diesem Grund folgerichtig.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

86. Abgeordneter
**Winfried
Hermann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind die Mittel, die der Bund für die Wissenschaftsausstellung „Expedition Zukunft“ bereitgestellt hat, und wie hoch sind die Anteile der beteiligten Partner?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 13. Mai 2009**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert den Ausstellungszug „Expedition Zukunft“ der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) als Zuwendung. Bewilligt wurden am 29. September 2008 10 Mio. Euro. Weitere 3 063 000 Euro (brutto) trägt die Wirt-

schaft bei (Bayer AG, Siemens AG, Volkswagen AG, Deutsche Telekom AG, Bosch, BASF u. a.); die Wissenschaft in Deutschland hat Expertise und Exponate zur Verfügung gestellt. Derzeit wird ein Aufstockungsantrag der MPG aufgrund unerwarteter und unabwendbarer Mehrausgaben geprüft.

87. Abgeordneter
**Winfried
Hermann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind die Trassen- und Stationsgebühren, die für den Ausstellungszug „Expedition Zukunft“ entrichtet werden müssen, und wer trägt die Kosten dafür?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 13. Mai 2009**

Die vertragliche Vereinbarung der Max-Planck-Gesellschaft mit der Deutschen Bahn AG umfasst sämtliche Betriebskosten des Ausstellungszuges für die Dauer der Ausstellung. Die Kosten für Trassen und Stationsentgelte sind darin enthalten (zusammen mit anderen Kostenarten wie beispielsweise für Transport, Ersatzlok, Diesellok, Rangierleistungen, Betriebsenergielieferung, Bewachung, Reinigung, Waschanlage, Wagenuntersuchungsdienst, Betriebszulassungen etc.) und nicht gesondert ausgewiesen. Die Betriebskosten belaufen sich auf 2 100 000 Euro netto.

88. Abgeordnete
**Cornelia
Hirsch**
(DIE LINKE.)
- Inwiefern waren die Bemühungen der Bundesregierung erfolgreich, eine konsensfähige Handreichung zur Einrichtung von Interessenvertretungen für Auszubildende in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung i. S. v. § 52 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu erarbeiten, wie sie dies in ihrer Antwort auf meine schriftliche Frage 96 auf Bundestagsdrucksache 16/5015 vom 5. April 2007 ankündigte, und wo ist diese Handreichung erhältlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Andreas Storm
vom 11. Mai 2009**

Die Vertreter der Sozialpartner von Bund und Ländern im zuständigen Ausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung haben im Juni 2007 den angekündigten Entwurf einer Handreichung nebst einer ausführlichen Darstellung der Rahmenbedingungen einer Regelung i. S. v. § 52 BBiG erhalten.

Die Vertreter von Ländern und Arbeitgebern sind bei ihrer grundsätzlichen ablehnenden Position geblieben. Die Beteiligten haben daher einvernehmlich die Aussichten auf eine entsprechende Änderung des Berufsbildungsgesetzes als unrealistisch eingeschätzt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Einrichtung einer Interessenvertretung nicht vom Erlass einer Rechtsverordnung oder einer Änderung des Berufsbildungsgesetzes abhängt. Sie ist bereits heute möglich, ebenso wie schon nach der entsprechenden Vorläuferregelung des § 51 BBiG, dem § 18a in der Fassung des Berufsbildungsgesetzes vor dem 1. April 2005.

Berlin, den 15. Mai 2009

